

Entwicklungshilfe und Entwicklungspolitik aus ethischer Perspektive

Thomas Kesselring

Hier üppiger Wohlstand und Überfluss, dort extreme, menschenunwürdige Armut. Sind die Wohlhabenden dazu verpflichtet, im Elend lebende Menschen zu unterstützen und ihnen bei der Verbesserung ihrer Lebensbedingungen zu helfen? Welche Antworten bietet die Ethik auf diese Frage und wie sind sie begründet? Entwicklungspolitik (= EP) hatte einst den Ruf eines altruistischen Unternehmens – inzwischen aber ist die Entwicklungszusammenarbeit (= EZ) eine florierende Branche, deren Output längst nicht mehr über allen Zweifel erhaben ist. Welche ethischen Motive gibt es für ein Engagement zugunsten von Benachteiligten? Worin genau bestehen die Ziele der EP und wie sind sie ethisch zu beurteilen? Geht es primär um eine Verbesserung der Lebensqualität (eine Frage des *guten Lebens*) oder um mehr *Gerechtigkeit*? Und was sind die Kriterien für Gerechtigkeit? Oder bedeutet Entwicklungszusammenarbeit eine Art von Wiedergutmachung für frühere oder gegenwärtige Ausbeutungsbeziehungen?

Da in der EP Beispiele des Scheiterns nicht selten sind, wie ist dieses Scheitern ethisch zu beurteilen? Lässt sich daraus die Folgerung ableiten, dass man die EZ besser aufgeben sollte? Wäre es nicht vernünftiger, statt auf EZ zu setzen, , Bedürftigkeit und Abhängigkeit verursachende Mechanismen auszuschalten oder wenigstens abzumildern? Welches aber sind diese Mechanismen? Trotz bereits jahrzehntelanger Kontroversen zu dieser Frage ist die Fortsetzung der Ursachenforschung ethisch zwingend, denn Armut lässt sich durch unreflektierte Adhoc-Strategien nicht dauerhaft reduzieren. In die Ursachendiskussion sollten auch die voraussichtlichen Auswirkungen des Klimawandels einbezogen werden, denn es zeichnet sich ab, dass dieser die schwach entwickelten Länder stärker schädigen wird als die höher entwickelten, obwohl diese ihn hauptsächlich verursacht haben. Vorausgesetzt, diese Diagnose trifft zu, welche ethischen Schlüsse sind aus ihr zu ziehen? Und wie lässt sich der ethische Imperativ, die Treibhausgasemissionen zu vermindern, mit der ethischen Aufgabe vereinbaren, die Weltarmut zu reduzieren?

Der folgende Beitrag diskutiert zuerst die gängigen ethischen Positionen zur Frage, ob es eine Verpflichtung zur Entwicklungshilfe (= EH) gibt, und reflektiert dabei zugleich unterschiedliche ethische Motivationen, sich in diesem Bereich zu engagieren. Der zweite Teil geht konkreter auf Inhalte und Methoden der EZ und die sich daraus ergebenden ethischen Fragen ein. Der dritte kreist um die Frage nach den wichtigsten Ursachen der Weltarmut und den sich daraus ergebenden Verantwortlichkeiten. Zum Schluss werden Gerechtigkeitsfragen

reflektiert, die sich aus der Koordination von Entwicklungs- und Klimapolitik ergeben.

1. Zur Einführung

Anfang der siebziger Jahren appellierte Peter Singer an die Bürgerinnen und Bürger wohlhabender Gesellschaften, Entwicklungsorganisationen großzügig mit Spenden zu unterstützen, damit diese effizient Nothilfe leisten und Menschenleben retten können. Dieser Appell wirkte als Initialzündung für eine ethische Diskussion über die Weltarmut. Singer argumentierte utilitaristisch: Wenn wir die Summe menschlichen Leidens vermindern können, sollen wir das tun, wobei „sollen“ hier heißt, dass wir *moralisch dazu verpflichtet* sind. Obwohl Singer seinen argumentativen Aufruf auf die Nothilfe fokussierte, schloss er die Entwicklungshilfe mit ein, gleichsam als den verlängerten Arm der Nothilfe.

Die ethische Diskussion beschränkte sich zunächst auf die Frage, ob Bürgerinnen und Bürger wohlhabender Länder verpflichtet sind, sich entwicklungspolitisch zu engagieren. – Im Folgenden soll diese Frage in einen etwas weiteren Zusammenhang gestellt werden.

2. Sind wir verpflichtet, Menschen, die Not leiden bzw. im Elend leben, zu helfen?

Das *Hilfsgebot* ist eines der wenigen *positiven Gebote* der modernen Ethik. Die meisten moralischen Normen sind *negative* Gebote, das heißt Verbote, und diese sind in der Regel klarer als Gebote: Du sollst nicht töten, andere nicht verleumden, nicht stehlen usw. Aus der Perspektive der modernen Ethik liegt es nahe, diese Asymmetrie zwischen positiven und negativen Geboten mit dem Umstand in Verbindung zu bringen, dass Verbote dem Schutz allgemeingültiger *Grundrechte* dienen – dem Recht auf Leben, auf persönliche Integrität, auf Eigentum usw. So gesehen, entsprechen allgemeinen Verboten eins zu eins bestimmte Grundrechte.

Diese Entsprechung besteht bei den positiven Geboten nicht; sie sind deswegen auch seltener. Im alttestamentlichen Dekalog (2. Mose 20; 5. Mose 5) sind neun der zehn „Gebote“ negativ formuliert, und das einzige positive Gebot - „du sollst deinen Vater und deine Mutter ehren“ - eröffnet erhebliche Interpretationsspielräume. Mit dem Gebot, Armen und Notleidenden zu helfen - unter den allgemeingültigen Geboten der modernen Ethik ist es das einzige positive - verhält es sich ähnlich: Es wirft eine Vielzahl von Fragen auf: Wem genau soll ich helfen, weshalb soll gerade ich helfen, was genau und wie viel soll ich tun?

Am klarsten begründet ist das Hilfsgebot in *zwei Arten* von Situationen: Erstens dort, wo es um Hilfe *in einem engen sozialen Verband* geht, etwa in der Familie: Bedürftige Familienmitglieder - kleine Kinder, gebrechliche Alte, behinderte und kranke Personen - sind auf Hilfe angewiesen; man kann hier von einem Recht auf Hilfe sprechen. Die entsprechenden Pflichten fallen auf die übrigen Familienmitglieder. Zweitens *dort, wo jemand eine andere Person (oder wo eine Gruppe eine andere) schädigt*. Wer den Schaden veranlasst, ist gemäß *Verursacherprinzip* zu Schadenersatz verpflichtet. Wird das Opfer infolge der Schädigung hilfsbedürftig, so fällt die Pflicht, dem Opfer angemessene Hilfe zu leisten, ebenfalls auf den Verursacher.

Bei der Entwicklungshilfe, etwa der Welthungerhilfe, geht es um Hilfe über Landes- und kontinentale Grenzen hinweg. Helfen soll, wer helfen *kann*, unabhängig von Verwandtschaftsbeziehungen und unabhängig von den aus dem Verursacherprinzip erwachsenden Verbindlichkeiten. In diesem Kontext lässt sich von einem *Prinzip der Fürsorglichkeit* sprechen. Es umfasst sowohl Nothilfe als auch EH¹. Zugunsten einer Entgrenzung dieses Fürsorgeprinzips spricht der Umstand, dass Kommunikation, Transport und Verkehr spätestens seit Beginn des 20. Jahrhunderts den ganzen Globus umspannen.

Lässt sich dieses entgrenzte Gebot der Hilfe an Notleidenden auch ethisch begründen? Und wenn ja, wie?

- a) Erste Antwort: Hilfe ist *nicht im strikten Sinn geboten*. Das Hilfsgebot ist „supererogatorisch“ (es gilt über das hinaus, was man fordern kann). Wer hilft, tut zwar Gutes, verhält sich lobenswert. Wer aber nicht hilft, verstößt gegen keine strikte Norm. Es gibt daher keinen Grund, ihn zu tadeln. Hilfeleistung ist keine „Rechts-“, sondern eine „Wohltätigkeits-“ oder „Tugendpflicht“ - eine humanitäre Geste.
- b) Zweite Antwort: Hilfe gegenüber Notleidenden ist strikt geboten. Wer in der Lage ist, Notleidenden zu helfen, aber nicht hilft, macht sich einer Unterlassung schuldig. Hilfe gegenüber Notleidenden ist also eine *Gerechtigkeits- oder Rechtspflicht*.
- c) Dritte Antwort: Not- und Entwicklungshilfe sollten unterlassen werden, wenn keine Gewähr besteht, dass schädliche Kollateraleffekte ausbleiben. Das Risiko negativer Nebenfolgen ist nicht zu unterschätzen.

Im Folgenden werden diese drei Antworten näher ausgeführt.

¹ Man spricht heute eher von Entwicklungszusammenarbeit (= EZ) als von Entwicklungshilfe (= EH), um auszudrücken, dass es sich um eine symmetrische Kooperationsbeziehung handelt. Dies gilt allerdings nur im Idealfall. Entwicklungspolitische Interaktionen sind häufig asymmetrisch. Im Folgenden werde ich deswegen den Begriff „Entwicklungshilfe“ nicht strikt aus dem Vokabular streichen.

2.1 Erste Antwort: Es gibt keine strikte Verpflichtung zur Nothilfe und Entwicklungszusammenarbeit

2.1.1 Wir helfen aus Mitgefühl

Eine erste Begründung eines lockeren, nicht strikten Hilfsgebots lautet: Es besteht keine Verpflichtung, Menschen in Notlagen zu helfen oder sich an der EZ zu beteiligen. Wer hilft, tut dies aus Anteilnahme und Mitgefühl. Die Fähigkeit, uns in fremde Schicksale hineinzudenken und emotional daran zu partizipieren, gehört zur *Conditio Humana*. In den Worten Adam Smiths:

Zur Natur des Menschen gehören „gewisse Prinzipien (...), die ihn dazu bestimmen, an dem Schicksal anderer Anteil zu nehmen, und die ihm selbst die Glückseligkeit dieser anderen zum Bedürfnis machen, obgleich er keinen anderen Vorteil daraus zieht, als das Vergnügen, Zeuge davon zu sein“ (Smith 1759: 1).

Wir sind beruhigt oder freuen uns, wenn wir wissen, dem anderen geht es gut, und wenn wir selbst zu seinem Wohlbefinden beitragen, empfinden wir eine innere Befriedigung. Insofern tun wir uns, wenn wir anderen helfen, selbst etwas Gutes. Sensible Menschen fühlen sich vom Leiden anderer bedrückt, selbst wenn sie sie nicht kennen.

Schopenhauer (1830) hat im Mitleid das zentrale Motiv für all unser moralisches Handeln vermutet. Voraussetzung für unser Mitgefühl ist allerdings - trivialerweise -, dass wir vom Schicksal der anderen überhaupt etwas erfahren. In der Vergangenheit war diese Bedingung meist nur im geographischen Nahraum erfüllt.

Mit den modernen Informationstechnologien und Medien hat sich dies grundlegend geändert. Berichte über Ereignisse in beliebigen Entfernungen mobilisieren unsere Emotionen – insbesondere, wenn sie von Bildern begleitet werden. Je ernster eine Katastrophe und je dramatischer die Bilder, aber auch je näher uns die Betroffenen stehen, desto lebhafter ist unsere Empathie. Nach einem Seebeben vor der Küste Sumatras, Ende Dezember 2004, das 250.000 Opfer in über zehn Ländern forderte, schnellte die internationale Spendenbereitschaft in dem Maße in die Höhe, in dem die Dimensionen der Katastrophe bekannt wurden. Der emotionale Schock war nicht zuletzt deswegen beträchtlich, weil auch die meisten europäischen Länder viele Tote zu beklagen hatten. Gleichzeitig aber rückten die Nachrichten über andere Katastrophen- oder Notstandsgebiete, die noch kurz zuvor im Scheinwerferlicht der Medien gestanden hatten - das bürgerkriegsgeschüttelte Darfur (Sudan) beispielsweise - in den Hintergrund, was das Spendenvolumen für ihre Opfer schrumpfen ließ.

Nach Katastrophen, die in der Öffentlichkeit starke Betroffenheit auslösen, besteht die Gefahr, dass mehr Hilfe versprochen als anschließend wirklich geleistet wird. Applaus erntet man leichter mit großzügigen Spendenversprechen, solange die Scheinwerfer der öffentlichen Aufmerksamkeit auf die

Tragödie gerichtet sind, als wenn man später, nachdem sich die Emotionen gelegt haben, die gegebenen Versprechen einzulösen versucht².

Mitgefühl allein gibt also keine besonders solide Basis für ethisches Handeln ab. Unsere emotionale Gemütslage unterliegt häufigen Wechseln und bleibt gegenüber rationalen Erwägungen teilweise resistent.

2.1.2 Kommunitaristische Begründung: Wir helfen aus Solidarität

Weit verbreitet ist die Überzeugung, eine Pflicht zur Not- und Entwicklungshilfe bestehe lediglich gegenüber Familienmitgliedern, Verwandten, guten Nachbarn, engen Freunden sowie allenfalls gegenüber Personen, mit denen man sich, aus welchen Gründen auch immer, solidarisch fühlt. In diesem engeren Radius, so diese Ansicht, gilt die Verpflichtung zur gegenseitigen Hilfe unbedingt. Darüber hinaus, in größeren, schwerer überschaubaren Gesellschaften, kann es keine strikte Verpflichtung geben.

In manchen traditionellen Gesellschaften erntet derjenige, der dem Gebot der Hilfe gegenüber notleidenden Familien- oder Stammesangehörigen nicht nachkommt, Empörung oder Verachtung. Fremden gegenüber ist man hingegen nicht zu Hilfe verpflichtet. Das Eigentum von Mitgliedern benachbarter Stämme oder Völker ist nicht nur nicht tabu, es kann im Gegenteil sogar Ziel von Eroberungszügen sein. Wie die Goldene Regel ("was du nicht willst, dass man dir tu", das füge auch keinem Andern zu") gelten auch die Gebote der Solidarität und Hilfe nur im Umkreis der engeren Gruppe und ihrer Verbündeten.

In modernen Gesellschaften sind institutionelle Vorkehrungen - gesetzliche Altersvorsorge, Kranken- und Arbeitslosenversicherung usw. - an die Stelle gelebter Solidarität getreten. Wer die dörfliche Enge mit der großstädtischen Anonymität vertauscht, gewinnt zwar soziale Beweglichkeit, doch geht dieser Gewinn zu Lasten von Fürsorglichkeit und Anteilnahme. Soziale Indifferenz droht mitunter sogar das Familiengefüge zu zersetzen.

Am ehesten überlebt Solidarität in Gesellschaften, die dank einer gemeinsamen Leidensgeschichte, einer gemeinsam geteilten Lebensform, einer gemeinsamen Vorstellung des Guten eine starke kollektive Identität behalten haben. Außerhalb solcher Gemeinschaften nimmt das Hilfsgebot den eingangs beschriebenen *supererogatorischen* Charakter an. Wer Personen hilft, die er nicht näher kennt, handelt gut, doch wer ihnen nicht hilft, macht auch nichts falsch. Wenn

² Zwischen Hilfsversprechen und tatsächlicher Hilfe klafft oft eine Lücke. "[D]ie großzügigen Versprechungen [im Anschluss an die Zunami-Katastrophe von Ende 2004] wurden nicht immer eingehalten. Die Geberkonferenzen zum Wiederaufbau von Afghanistan glitten gelegentlich ins Reich der Phantasie ab. Von den im Januar 2002 versprochenen 1,8 Milliarden Dollar war zehn Monate später gerade einmal die Hälfte wirklich bei den Empfängern angekommen. Im Friaul versickerte nach dem Erdbeben von 1976 die Wiederaufbauhilfe in unbekanntem Taschen" (Alioth 2005).

Hunderttausende ebenso gut helfen könnten, verliert das Hilfsgebot für den Einzelnen seinen kategorischen Charakter³.

2.1.3 Theologische Begründung: Wir helfen aus religiösen Motiven

Das Gebot zur Unterstützung sozial Schwacher ist in vielen Religionen fest verankert: Der Armenhilfe kommt im Neuen Testament eine zentrale Bedeutung zu und Almosengeben (*zakat*) gehört zu den „fünf Säulen“ des Islams. Aus der Sicht von Hinduismus und Buddhismus ist Leben wesentlich Leiden. Der Buddhismus legt besonderes Gewicht auf die Bereitschaft der Menschen, während einer gewissen Zeit in ihrem Leben Askese zu üben: Das sensibilisiert sie für die Entbehrungen, die andere erdulden, und stärkt die karitative Einstellung. In akephalen Gesellschaften (Gesellschaften ohne erbliches Häuptlingstum) wirken sich das Fehlen von Privateigentum und ein Gebot der Umverteilung zum Wohle der Bedürftigen aus.

Die Appelle der Weltreligionen zur Linderung sozialer Benachteiligung beschränken sich in der Regel auf Gemeinschaften mit unzweideutiger Gruppenidentität. Wenn im Gleichnis des Evangeliums das Verhalten des Samariters, der als Mitglied einer ethnisch fremden Gruppe einen unter die Räuber gefallenen Judäer verarztet (Lukas 10, 29-37), als vorbildlich dargestellt wird, dann deswegen, weil es die Verhaltenserwartungen der damaligen Zeit offenbar deutlich übertraf. In einer Welt hingegen, in der unterschiedlichste ethnische Gruppen immer enger zusammenleben und der globale Austausch zwischen den Gesellschaften laufend zunimmt, ist nicht mehr einzusehen, weshalb die humanitäre Hilfe an den Grenzen von Staaten, ethnischen Gruppen oder religiösen Glaubensgemeinschaften Halt machen sollte. Solche Hilfe wird heute allerdings eher von säkularen als von religiösen Organisationen praktiziert, und unter den religiösen Organisationen, die sich in der Not- und Entwicklungshilfe engagieren, dominiert eine ökumenische Orientierung. Die Frage, weshalb wir gegenüber Menschen, die nicht zu unseren Verwandten oder Freunden gehören oder gar im Ausland leben, Solidarität bekunden sollten, lässt sich so nicht beantworten.

2.2 Zweite Antwort: Es gibt eine strikte Verpflichtung zur Entwicklungshilfe

Dennoch urteilen die meisten Menschen intuitiv, dass wir Opfern von Naturkatastrophen, kriegerischen Handlungen oder anders gearteten massiven

³ Was die konkreten Einsätze in der EH betrifft, so treten altruistische Motive oft gegenüber anderen Motiven in den Hintergrund, wie das Interesse an fremden Menschen und Kulturen, die Attraktivität des tropischen Klimas, die Suche nach einem einfachen Leben, oder schlicht Reise- und Abenteuerlust.

Benachteiligungen grenzüberschreitende Solidarität schulden. Zugunsten dieser Überzeugung spricht auch der Umstand, dass sich der internationale Austausch heute ständig verdichtet, woraus die Folgerung nahe liegt, dass damit auch der Kreis derjenigen wächst, auf die sich unsere moralischen Verpflichtungen beziehen. Für diese *kosmopolitische* Sicht gibt es unterschiedliche philosophische Begründungen, die im Folgenden kurz vorgestellt werden sollen.

2.2.1 Die vertragstheoretische Argumentation (Kontraktualismus)

Wir kooperieren mit anderen, weil uns Kooperation im großen Ganzen mehr Vor- als Nachteile bringt, und wir treffen Vereinbarungen, um unsere Kooperation zu regeln. Kooperation ist, so gesehen, eine Strategie rationaler Egoisten (Gauthier 1987; Scanlon 2005). Kooperation, die gut funktioniert und die Beteiligten zufriedenstellt, fördert die Entstehung von Solidarbeziehungen. Meine Bereitschaft, anderen in Not beizustehen, ist sozusagen der Preis, den ich dafür bezahle, dass die anderen mir gegenüber dieselbe Bereitschaft zeigen. Wir leisten Hilfe aus wohlverstandenen Eigeninteresse. Bei Kooperationsbeziehungen über Landesgrenzen hinweg ist natürlich auch der Bereich der gegenseitigen Hilfspflicht entsprechend ausgedehnt.

So plausibel diese Argumentation auf den ersten Blick erscheinen mag, so deutlich sind doch ihre Grenzen: Erstens gibt es keinen Grund, weshalb rationale Egoisten, die miteinander kooperieren, auch gegenüber Dritten Rücksicht nehmen sollen und sie nicht ausbeuten dürfen. Zweitens werden rationale Egoisten nicht sonderlich daran interessiert sein, mit behinderten, alten und kranken Personen zu kooperieren. Aus kontraktualistischer Sicht bleibt also unklar, wieso es unmoralisch ist, Hilfsbedürftige (die die empfangene Hilfe nicht zurückzahlen können) zu vernachlässigen. Die vertragstheoretische Argumentation kann also zwar kosmopolitische Züge annehmen, aber ein uneingeschränktes Hilfsgebot lässt sich daraus nicht ableiten.

2.2.2. Die utilitaristische Argumentation

Universalistisch im strikten Sinn des Wortes ist die utilitaristische Argumentation. Utilitaristen postulieren eine Pflicht zur Hilfe für *alle, die helfen können*, und zwar unabhängig davon, ob zwischen Helfer und Hilfsempfänger ein gemeinsames Kooperations- oder Beziehungsnetz besteht. Das Grundprinzip des Utilitarismus lautet: Eine Handlung oder Maßnahme ist gut, sofern sie die Gesamtsumme an Glück - das „größte Wohl der größten Zahl“ (Bentham 1776, preface 2) - fördert. Dieses Postulat schließt die Idee ein, dass es Not, Elend und Leiden allgemein zu vermindern gilt. Aus dieser Idee wiederum lässt sich ein

striktes Gebot zur Nothilfe und zur Entwicklungshilfe ableiten⁴. Am weitesten entwickelt hat das utilitaristische Plädoyer zugunsten der Armenhilfe der Australier Peter Singer (1977, 1984. Kap. 8 und 2002, Kap. 5; 2009).

Das Beispiel, mit dem Singer seine Thesen zunächst veranschaulichte, ist das eines Passanten, der beobachtet, wie ein unbegleitete Kind in einen Teich fällt: Er muss das Kind retten, auch wenn er dabei seine Kleidung durchnässt und zu spät an seinem Arbeitsplatz erscheint. Bleibt er untätig, mit der Folge, dass das Kind ertrinkt, so ist er für seinen Tod verantwortlich. Der materielle Schaden, den er mit seiner Rettungsaktion erleidet, ist unvergleichlich geringer als der Nutzen für das gerettete Kind.

Für einen Utilitaristen gilt: Je mehr Leiden wir vermindern und je mehr Gutes wir realisieren, desto besser. Was zählt, ist nicht die Absicht, sondern das Ergebnis der Hilfe, wobei auch der Grad an Effizienz - das Verhältnis des Ertrags zum Aufwand - ins Gewicht fällt. Hingegen bleibt nebensächlich, ob uns der Adressat unserer Anstrengungen in emotionaler oder ethnischer Hinsicht nahe steht oder nicht. Die geographische Entfernung ist nur insoweit von Bedeutung, als sie die Effizienz der Hilfe beeinflusst. Die Pflicht zur Hilfe an Notleidenden gilt kategorisch: Wenn Menschen verhungern, weil ich sie nicht mit Nahrungsmitteln unterstütze, obwohl ich das könnte, so bin ich für ihren Tod (mit-) verantwortlich. Jemanden sterben lassen läuft im Ergebnis auf dasselbe hinaus wie jemanden töten (Singer 1984: 220ff.).

Die Folgerungen, zu denen die utilitaristische Argumentation gelangt, widersprechen teilweise unseren Intuitionen: Wer Not lindern will, wird wahrscheinlich, ohne lange zu überlegen, als erstes den eigenen Familienmitgliedern und engeren Verwandten helfen, als zweites seinen Nachbarn und Freunden und schließlich, falls er noch über weitere Ressourcen verfügt, ihm ferner stehenden Personen. Viele Menschen würden diese Prioritätenordnung wohl auch dann verteidigen, wenn sich erwiese, dass Hilfsprogramme zugunsten der Bedürftigsten, gleich wo auf der Erde sie leben, mehr bewirken als Hilfe an weniger Bedürftige in unserer Nähe, denen wir uns vielleicht auch emotional näher fühlen.

Noch schwerer nachzuvollziehen ist die Gleichsetzung von sterben lassen und töten. Angenommen, jemand schicke ein Monatsgehalt an *Ärzte ohne Grenzen*, die mit diesem Betrag zwanzig Personen das Leben retten. Er könnte aber auch zwei Monatslöhne spenden, wenn er auf eine Reise in die Karibik verzichtete, und damit vierzig Menschenleben retten. Ist der Spender, der nicht so weit geht, deswegen ein mehrfacher Mörder? Oder angenommen, bei einem Katastrophen-

⁴ Die Idee des „größten Wohls der größten Zahl“ bleibt inhaltlich unbestimmt. Das ist ein Vor- und ein Nachteil zugleich. Die Vorstellungen von Lebensqualität und Wohlfahrt überlappen sich zwar in den verschiedenen Gesellschaften, sind aber nicht identisch. Es gibt eine fast unübersehbare Mannigfaltigkeit an Entwicklungsprojekten - mit unterschiedlichsten Zielvorstellungen. Für den Vergleich der Effekte solcher Projekte in verschiedenen Ländern und Regionen benötigte man einen einheitlichen Kriterien-Katalog, den der Utilitarismus nicht liefert.

einsatz, der unter großem Stress improvisiert wird, sei der Verlust an Menschenleben höher als bei einem professionellen und stressfrei organisierten Einsatz. Man würde die Verantwortlichen wahrscheinlich trotzdem nicht der Tötung bezichtigen, sofern sie sich keine grobe Fahrlässigkeit haben zuschulden kommen lassen⁵. Singer zufolge sollten wir uns aber nicht auf unsere Intuition verlassen.

Problematisch an Singers Ansatz ist schließlich die Gleichsetzung von Not- und Entwicklungshilfe. Das Kind, das in den Teich fällt, muss nur dieses eine Mal gerettet und ein Dorf, das von einer Schlammlawine zerstört worden ist, nur einmal (möglichst an anderer Stelle) wieder aufgebaut werden. Für die EZ ist es dagegen charakteristisch, dass oft dieselben Gruppen Jahr für Jahr unterstützt werden, um vor der Gefahr eines Absturzes in die Verelendung bewahrt zu bleiben.

Auf die Frage, wie weit unsere Hilfe gehen soll, gibt Singer in seinen Schriften unterschiedliche Antworten. Gewöhnlich spricht er von Spenden und Geldtransfers. Damit eröffnet sich die Möglichkeit zu rechnerischen Vergleichen, allerdings um den Preis, dass inhaltliche Fragen ausgeblendet bleiben. Dem utilitaristischen Kriterium am nächsten kommt eine Überlegung, die vom Prinzip des Grenznutzens ausgeht: 100 Euro sind für einen wohlhabenden Spender ein geringer, für den hilfsbedürftigen Empfänger hingegen ein stattlicher Geldbetrag. Erhöht der Spender diesen Betrag sukzessive, so erreicht er früher oder später den Punkt, von dem an bei jedem weiteren Spendenzuwachs der Verlust für ihn größer wird als der Gewinn für den Empfänger. Jenseits dieses Punktes wäre jede Hilfe kontraproduktiv (Singer 1972: 234; dt. 2007: 42). Angenommen, Helfer und Hilfeempfänger haben die gleichen Bedürfnisse, so erscheint es nahe liegend, den Zustand optimaler Bedürfnisbefriedigung dort anzusetzen, wo beide über gleichviel Ressourcen verfügen. Nach diesem Kriterium müsste das Engagement der Wohlhabenden allerdings heroische Ausmaße annehmen. Zudem verschwände unter einem Regime strikter Gleichverteilung jedes Anreizsystem zur Förderung der individuellen Leistungsbereitschaft.

Singer ist selbst kein Egalitarist. Auf die Frage, wie weit unsere Hilfe gehen sollte, gibt er diverse anders lautende Antworten: Ein Geschäftsmann, der so viel spendete, dass er auf einen Teil der für die Aufrechterhaltung seines Lebensstandards notwendigen Güter - geschmackvolle Kleidung, vornehmes

⁵ Immerhin gibt es Beispiele grober Fahrlässigkeit: Indem etwa der Nestlé-Konzern in Entwicklungsländern für Nestlé-Babynahrung wirbt, bringt er junge Mütter dazu, mit dem Stillen aufzuhören. In der Folge fehlen den Babys die in der Muttermilch enthaltenen Abwehrstoffe und das Risiko, sich an unsauberem Wasser zu infizieren, steigt. Nach Berechnungen der „Erklärung von Bern“, eines entwicklungspolitischen *Think Tanks* in der Schweiz, verlieren infolge solcher Praktiken jedes Jahr Zehntausende Kinder ihr Leben. Der Vorwurf entwicklungspolitischer Organisationen an die Adresse von Nestlé, Babys zu töten, lässt sich unter diesen Umständen schwer ausräumen (ATTAC 2005: Kap.7).

Auto - verzichten müsste, riskierte damit seine gehobene berufliche Stellung. Wenn er diese verlöre, entfielen die Grundlage für eine Fortsetzung seiner großzügigen Spendenpraxis. Konklusion: Man soll mit seiner Hilfe niemals über den Punkt hinausgehen, von dem an die zu erbringenden Opfer so bedeutend werden, dass sie die Möglichkeit künftiger Hilfe schmälern (Singer 1984: 222, Anm.). Dieses Argument geht allerdings stillschweigend von der Annahme aus, dass an den bestehenden Wohlstandsunterschieden nicht zu rütteln ist⁶.

Ein weiteres Kriterium lehnt sich an die biblische Idee an, man solle den zehnten Teil seiner Einkünfte an die Armen weggeben (Singer 1984: 246). In einer späteren Schrift zeigt sich Singer bereits mit einem halben Prozent zufrieden: Spendeten alle in den Wohlstandsländern lebenden Menschen - 900 Millionen insgesamt - 15 Jahre lang jeweils 100 US-\$, so ließe sich die Anzahl derer, die in absoluter Armut leben, innerhalb von 15 Jahren halbieren. Der Aufwand entspräche 0,4% des Durchschnittslohns in den reichen Ländern. Verdoppelte man die Spenden auf ein knappes Prozent des durchschnittlichen Einkommens, so könnte man die absolute Armut sogar gänzlich eliminieren (Singer 2002: 193; 2009).

2.2.3 Das Subsidiaritätsprinzip

Die utilitaristische Argumentation lässt sich mit unseren moralischen Intuitionen besser zur Deckung bringen, wenn man die Verantwortlichkeit für Hilfe nach der Intensität sozialer Bindungen abstuft. Mit dem so genannten Subsidiaritäts-Prinzip (Hagel 1999, Mäder 2001, Schneider 1990) postuliert die katholische Soziallehre explizit eine solche Abstufung. Je enger die soziale Bindung, desto stärker die Verpflichtung zur Unterstützung derer, die sich in einer Notlage befinden. Der höchste Verpflichtungsgrad besteht innerhalb des engsten Personenkreises - normalerweise der Familie. Verfügt diese nicht über die zur Unterstützung notwendigen Mittel, so verlagert sich die Hilfspflicht auf die nächsthöhere Ebene bzw. nächstgrößere soziale Einheit und danach gegebenenfalls wieder auf die nächste usw. - von der Gemeinde bis zum Staat oder zu überstaatlichen Organisationseinheiten.

Wie der Utilitarismus transzendiert auch das Subsidiaritätsprinzip die Grenzen eines auf das engste Beziehungsnetz beschränkten Ethos, aber der Grad der

⁶ Die beiden Argumentationen Singers lassen sich sinngemäß auf die Frage übertragen, wie wir auf die armutsbedingte Migration reagieren sollen. Die Argumentation, die die Möglichkeit optimaler Bedürfnisbefriedigung in der materiellen Gleichverteilung gegeben sieht, bietet die Basis für ein Plädoyer zugunsten einer ungebremsten Armut-Migration. Denn wenn die Anzahl der Migranten, die sich in unseren Wohlstandsgesellschaften niederlassen, immer weiter stiege, so würden sich die globalen Wohlstandsdifferenzen kontinuierlich abschwächen. Im Gegensatz dazu legt die Argumentation, die von der Legitimität der bestehenden Wohlstandsunterschiede ausgeht, den Schluss nahe, dass auch die Trennung zwischen Wohlstands- und Armutszonen bzw. zwischen Geber- und Empfängergesellschaften nichts Ungerechtes an sich habe. Die Bewohner der Armutszonen an der Migration in den Wohlstandsgürtel zu hindern, wäre dann, so gesehen, moralisch nicht falsch.

Verantwortung differenziert sich hier - anders als im Utilitarismus - nach Entfernung und Intensität der sozialen Beziehung. Die im Utilitarismus unplausibel gebliebene These, dass sich, wer Notleidenden nicht hilft, obwohl er ihnen helfen könnte, schuldig macht, erhält nun einen präziseren Sinn: Schuldig macht sich, wer im engsten Kreis helfen sollte und helfen könnte, aber nicht hilft. Bedürftige haben das legitime Recht, von den Mitgliedern ihrer Familie oder ihres engsten Beziehungsnetzes Unterstützung zu erwarten, vorausgesetzt, die nötigen Ressourcen sind vorhanden. Vor diesem Hintergrund erscheint Singers Diktum, sterben lassen bedeute so viel wie töten, auch intuitiv einleuchtend, weil es sich in konkreten Situationen auf diese oder jene Gruppe von Verantwortungsträgern bezieht.

2.2.4 Eine Begründung in Anlehnung an Kant

Hilfeleistung ist dann eine Pflicht, wenn hilfsbedürftige Personen ein *Recht* auf Hilfe haben, und sie haben dieses Recht, wenn ihre (durch die Menschenrechte geschützten) Grundbedürfnisse nicht befriedigt und ihre Grundfreiheiten nicht garantiert sind. Doch auf wen fällt in diesem Fall die Pflicht zur Hilfe? Onora O’Neill zufolge ist es in erster Linie der betreffende Staat, und die Verpflichtung hat den Charakter einer *Rechtspflicht*: Je besser und gerechter die soziale Ordnung eines Gemeinwesens, desto geringer ist im Allgemeinen die Zahl der Hilfsbedürftigen. Die Zuständigkeit für eine Politik der Armutsverringerung liegt beim Staat (O’Neill 1986: 132f.). Staatliche Organe bestimmen, wer dabei (als Staatsangestellte) welche Aufgaben zu erfüllen hat. Auf dieser Basis lassen sich Pflichtverletzungen unschwer den verantwortlichen Personen zuordnen.

Erst in zweiter Linie liegt die Hilfspflicht - im Sinne einer *Wohltätigkeits- oder Tugendpflicht* - bei den Bürgern: Sie sollen sich um die Personen kümmern, die durch die Maschen der staatlichen Unterstützungsnetze gefallen sind. Je besser der Staat und seine Organe ihre Verantwortung wahrnehmen, desto weniger bleibt für die Bürger zu tun. Je mangelhafter oder ungerechter umgekehrt die staatlichen Leistungen sind, desto wichtiger wird das Engagement der Bürger. Die Institutionen zu verbessern und gerechter zu gestalten, ist und bleibt zwar eine Aufgabe des Staates, aber die Bürger sollten ihn dabei nach Maßgabe ihrer Möglichkeiten unterstützen (dieses Sollen hat den Charakter einer *Wohltätigkeitspflicht*).

Elisabeth Ashford (2007) hat zum Vorschlag O’Neills kritisch-konstruktiv Stellung genommen. Ihr wichtigster Einwand lautet: Aus dem Umstand, dass sich die Verantwortung für Menschenrechtsverletzungen nur in einem funktionierenden Staat dingfest machen lässt, dürfe man nicht folgern, dass in einem Staat, dessen Institutionen nicht zuverlässig funktionieren, niemand für die vorkommenden Menschenrechtsverletzungen verantwortlich sei. In Anbetracht dessen, dass bei den Abwehrrechten eine strikte Korrespondenz zwischen Rechten und Pflichten besteht, sind wir auch verpflichtet, die gleichen

Rechte der anderen zu respektieren. Es handelt sich zugleich um Schutzrechte, wobei ihr Schutz in den Aufgabenbereich des Staates fällt. Falls dessen Institutionen aber notorisch versagen, trägt Ashford zufolge jede Person, die zu einem konstruktiven Beitrag in der Lage ist - „und das heißt in der Regel, jedes einigermaßen wohlhabende Individuum“ - eine Mitverantwortung für die aktuelle Situation (Ashford 2007: 198). Funktionieren die institutionellen Strukturen nicht, so sind die Bürger verpflichtet, ihren Teil zur Behebung der Schwierigkeit beizutragen.

Ähnlich wie in einem nicht funktionierenden Staat, wo die Zuständigkeiten für Fehlleistungen beliebig hin- und hergeschoben werden, bleibt in unserer „globalisierten“ Welt die Zuordnung von Pflichten und Rechten häufig ebenfalls diffus. Es lässt sich dann nicht immer klar bestimmen, welche Akteure für die Erfüllung der negativen Pflichten verantwortlich sind. Der unter globalisierten Konkurrenzverhältnissen aufgebaute ökonomische Druck beispielsweise, der die ärmeren Länder besonders stark belastet, und die herrschenden Geschäftspraktiken transnationaler Konzerne steigern die Häufigkeit krasser Menschenrechtsverletzungen. Wer ist dafür zuständig zu verhindern, dass Menschen vom Zugang zu Trinkwasser, zu den Gesundheitsdiensten, zu Nahrungsmitteln abgeschnitten werden?

Arbeiter, die in Billiglohnländern den Elektronikschrott aus Europa und Amerika auseinandernehmen, werden von toxischen Dämpfen vergiftet, afrikanische Bauern verlieren ihre ökonomische Existenz, weil sie von importierten Nahrungsmitteln niederkonkurriert werden, ganze Dörfer müssen einem Flusskraftwerk weichen, weil die Städte wachsen und mehr Energie benötigen. Die Folgerung, die Ashford aus solchen Beispielen zieht: Jeder von uns ist aufgerufen, die Opferbilanz verringern und die Missstände abbauen zu helfen, auch auf internationaler Ebene - und zwar unabhängig davon, ob er selbst durch seine berufliche Tätigkeit oder seine Konsum- und Reisegewohnheiten solche menschenrechtsverachtenden Praktiken begünstigt oder nicht.

Ashford geht in ihrer Argumentation auf die Möglichkeit einer direkten Verstrickung von (Mit-) Tätern und Opfern nicht weiter ein. Ihr normatives Fazit bleibt davon unbeeinflusst: Der Einzelne hat grundsätzlich sowohl eine Pflicht, Nothilfe zu leisten, als auch eine Pflicht, Praktiken verhindern zu helfen, die die Wahrscheinlichkeit von Menschenrechtsverletzungen irgendwo auf der Welt erhöhen⁷. Ashford zählt diese Pflicht zu den Gerechtigkeits-, nicht zu den Wohlständigkeitspflichten (Ashford 2007: 211).

⁷ Es reicht also gewissermaßen noch nicht, wenn wir bei Einkäufen und Anschaffungen Produkte meiden, deren Herstellung oder Entsorgung die betroffenen Arbeiter gesundheitlich schädigt oder in ihren Grundrechten verletzt. Wir sollten darüber hinaus Organisationen unterstützen, die Licht in die oft verworrenen internationalen Wirtschaftsbeziehungen bringen und missbräuchliche Geschäftspraktiken aufdecken.

Zwischenergebnis: Die in diesem Abschnitt zusammengefassten ethischen Positionen argumentieren in einer wesentlichen Hinsicht ähnlich: Wer die Möglichkeit hat, zur Verminderung von Leiden und/oder Menschenrechtsverletzungen beizutragen, ist dazu auch moralisch verpflichtet. Diese Pflicht hat *universellen Charakter*, sie reicht über die eigene gesellschaftliche Gruppe bzw. den Kooperationsverband, in den man eingebunden ist, hinaus. Singer, O'Neill und Ashford argumentieren explizit kosmopolitisch - sie postulieren eine allgemeine Hilfspflicht für jeden einzelnen Bürger. Diesem Postulat liegt ein *Prinzip der Fürsorge* zugrunde - die Idee, dass Bedürftigen geholfen werden soll.

Mit dem *Fürsorgeprinzip* konkurriert das *Verursacherprinzip*: Nach diesem Prinzip sind nur diejenigen für die Beseitigung einer Notlage verantwortlich, die sie auch verursacht haben. „Ergebnis-“ und „Beseitigungsverantwortung“ liegen hier also möglichst nahe beieinander; sie treten nur dann auseinander, wenn für die Entstehung einer Notlage niemand verantwortlich ist, die Verantwortlichen nicht identifiziert werden können, nicht mehr leben oder wenn sie nicht über die Mittel zur Wiedergutmachung verfügen. Die Unterscheidung zwischen „Ergebnis-“ und „Beseitigungsverantwortung“ von Armut sucht man bei Singer vergeblich (so die Kritik D. Millers, 2007: 154f.), sie fehlt aber ebenso bei O'Neill und Ashford.

Das Verursacherprinzip lässt sich jedoch nur dann operationalisieren, wenn die Ursachen bekannt sind und wenn sie als hinreichend unkontrovers gelten können. Armut hat in der Regel mehrere in Kombination miteinander auftretende Ursachen. Je nach Kombination sieht auch die gerechte Verteilung der Lasten unterschiedlich aus, die mit der „Ergebnisverantwortung“ einhergehen. Auf diese Fragestellung werden wir später zurückkommen. Zuvor wenden wir uns der dritten Antwort auf die Frage nach einer Pflicht zur Entwicklungshilfe zu.

2.3 Dritte Antwort: Die Pflicht, Entwicklungshilfe zu unterlassen: Hardin, und Moyo

Die bisher diskutierten Stellungnahmen zur Frage, ob es eine Verpflichtung zur Not- und Entwicklungshilfe gebe und wie verbindlich diese Verpflichtung sei, gleichen sich trotz ihrer Verschiedenartigkeit in einem wesentlichen Punkt: Art und Methoden der Hilfe bleiben ausgeklammert. Bei Singer erschöpft sich *Hilfe* in der Entrichtung von *Spenden*. Der Nutzen einer Spende hängt aber konkret davon ab, wie sie in Lebensqualität transformiert wird. Die Frage, ob es eine Pflicht zur Entwicklungshilfe gebe, lässt sich schwer diskutieren, wenn man nichts über diesen Transformationsprozess weiß. Wer Entwicklungsprojekte nach ethischen Gesichtspunkten evaluieren will, muss sich mit ihren empirischen Aspekten auseinandersetzen und diese einzuschätzen versuchen.

Die im Folgenden zu referierenden kritischen Stimmen gehen zumindest ansatzweise auf dieses Anliegen ein.

1. *Garrett Hardin*, ein Biologe und wie Singer ein dezidiertes Utilitarist, hat schon Ende der sechziger Jahre in verschiedenen Aufsätzen (z.B. 1977) geschrieben, die Welthungerhilfe sei kontraproduktiv, weil sie zur Folge habe, dass auf unserem, wie er unterstellte, bereits damals überbevölkerten Planeten Millionen von Menschen, die ohne fremde Hilfe sterben würden, überlebten und sich fortpflanzten. Diese Hilfe trüge deshalb zu weiterem Bevölkerungswachstum bei und verschärfe damit das Problem, das sie eigentlich beseitigen wolle. Sie lasse die Summe künftigen Leidens stärker wachsen, als sie die Summe des gegenwärtigen Leidens vermindere. Hardin plädiert deshalb dafür, Eingriffe in uns fremde Gesellschaften grundsätzlich zu unterlassen, falls man nicht garantieren könne, dass die positiven Folgen die negativen überwiegen (diese Argumentation hat Hardin 1993 noch ausgeweitet).

Was ist von dieser Argumentation zu halten? Hardin hält das Wachstum der Weltbevölkerung und die Verlängerung der durchschnittlichen Lebenserwartung - zwei Prozesse, die die Dekaden der Entwicklungspolitik begleitet haben - für die Hauptursachen der ökologischen Krise. Er lässt unberücksichtigt, dass der Ressourcenverbrauch pro Person in den hochindustrialisierten Gesellschaften weit über demjenigen in den Entwicklungsgesellschaften liegt. Inzwischen ist dieser Verbrauch auch in den Schwellenländern gewachsen, und zwar weit schneller als die dortige Bevölkerung. Seit Ende der fünfziger Jahre des zwanzigsten Jahrhunderts hat die Weltbevölkerung um den Faktor 2,5 zugenommen, die Anzahl Autos aber um den Faktor 20. Der ökologische Fußabdruck eines in den USA geborenen Babys wird bis zu seinem Lebensende 86-mal höher sein als der eines gleichzeitig in Nigeria geborenen Babys (UNFPA 2011). Gegen Hardin lässt sich einwenden: Je moderater der Konsum der Wohlhabenden, desto mehr bleibt für die Bedürftigen...

Im Übrigen haben Hardins Warnungen ihre Mission erfüllt, denn in den siebziger und achtziger Jahren gehörte die Senkung der Geburtenraten tatsächlich in manchen Geberstaaten zum Programm der Entwicklungspolitik. Seit den frühen neunziger Jahren wird ein höheres Gewicht auf die Aids-Prävention gelegt, wobei der Gebrauch von Präservativen auch die Geburtenhäufigkeit senkt. Sollte die Familienplanung in der Entwicklungspolitik wieder stärker in den Vordergrund gerückt werden?⁸ So einleuchtend diese Forderung klingen mag, wenn man sie auf Regionen mit sehr hohen Geburtenzahlen und hoher Kindersterblichkeit beschränkt, so unsinnig wäre sie als allgemeines Postulat. In den vergangenen drei Jahrzehnten ist es den meisten Ländern - mit oder ohne EZ - gelungen, ihre Geburtenzahlen massiv zu senken⁹.

⁸ Seit Jahren kämpft in der Schweiz für dieses Ziel eine NGO namens ECOPOP (= écologie et population).

⁹ Ein wesentlicher Grund, weshalb die Weltbevölkerung heute immer noch um jährlich gute 80 Millionen zunimmt, liegt darin, dass in den Schwellen- und vielen Entwicklungsländern die Anzahl

Die *Population Division* der UNO rechnet damit, dass sich das Wachstum der Weltbevölkerung weiter abschwächt und gegen Ende des Jahrhunderts zum Stillstand kommt - bei gut 10 Milliarden Menschen.

Hardin kommt das Verdienst zu, uns zu ermahnen, dass der Nutzen von EZ immer auch von ihrer inhaltlichen Ausgestaltung abhängt. Während Hardins Kritik sich auf eine Antizipation der Zukunft stützt, sind in den letzten Jahren namhafte Kritiker der EZ hervorgetreten, die ihre Analysen auf die vergangenen sechs Entwicklungsdekaden stützen (Easterly 2006; Moyo 2009).

2. *Dambisa Moyo*, eine aus Zambia stammende Ökonomin, geht weiter als frühere Kritiker der EZ, die ihre Nebenfolgen anprangerten: Sie mache abhängig, führe den Empfängern den westlichen Lebensstil vor Augen und wecke Begehrlichkeiten usw.¹⁰. Moyo kritisiert aber nicht primär die Häufigkeit von Fehlplanungen und Schlendrian, sondern die impliziten Widersprüche und Paradoxien, in die sich die EZ immer wieder verwickelt:

Erstens tötet EZ der Autorin zufolge lokale Initiativen und torpediert die lokale Produktion, indem sie die Einfuhr subventionierter Erzeugnisse aus dem Ausland, z.B. von (Alt-) Kleidern oder Nahrungsmitteln, zulässt. Statt Entwicklung zu fördern, verhindert sie sie¹¹.

der Paare (Familien) in den letzten Jahrzehnten schneller zu- als diejenige der Kinder pro Paar abgenommen hat. Die meisten Gesellschaften, vor allem in Asien und Lateinamerika, in denen die Geburtenzahlen in letzter Zeit abnahmen, waren aus eigener Initiative erfolgreich. Entwicklungszusammenarbeit spielte dabei nur eine untergeordnete Rolle. Das Werben für eine konsequente Familienplanung war manchmal, wie in Indien, zum Teil sogar kontraproduktiv. In Brasilien und anderen Ländern Lateinamerikas liegt die Zahl der Kinder pro Frau heute im Durchschnitt bei zwei. Dafür ist dort die Zahl der Motorfahrzeuge in den letzten beiden Jahrzehnten förmlich explodiert.

Die Geschwindigkeit, mit der die Bevölkerung eines Landes wächst bzw. abnimmt, ist in unterschiedlichen Weltregionen äußerst heterogen (zum Folgenden: UNDP World Development Report 2010). In 60 Ländern liegt die so genannte Fruchtbarkeitsziffer (durchschnittliche Kinderzahl pro Paar) nicht höher als bei 2, in 28 Ländern sogar bei 1,5 oder darunter. In Westeuropa würde die Bevölkerung ohne Zuwanderung schrumpfen, in den baltischen Staaten sowie in Russland, Bulgarien, Rumänien und Georgien schrumpft sie tatsächlich.

In 35 Ländern liegt die Geburtenziffer hingegen immer noch bei 4 oder höher. In Afrika südlich der Sahara wächst die Bevölkerung um 3 bis 3,5% im Jahr. Zu den Hintergründen des afrikanischen Bevölkerungswachstums gehören aber die hohe Kindersterblichkeit und die exorbitant hohe HIV-Infektionsrate: In Kenia sterben Lehrkräfte und Polizisten schneller, als neue ausgebildet werden können. In weiten Teilen Afrikas leben die Menschen im Durchschnitt nur halb so lange wie in Europa, und die ökologischen Fußabdrücke betragen einen Bruchteil derjenigen eines Europäers.

Mit 6 Kindern pro Paar sind Afghanistan, Osttimor und Niger Spitzenreiter des globalen Bevölkerungswachstums. Afghanistan und Osttimor reagieren damit auf verlängerte Kriegswirren. Somalia und Jemen, ebenfalls mit sehr hohen Geburtenziffern, sind, wie der Niger, *Failed States* - Regionen ohne funktionierende staatliche Strukturen. Die hohe Nachwuchsrate ist davon eher eine Folge als die Ursache.

¹⁰ Kritische Stimmen gegen Entwicklungshilfe erheben sich seit mehr als drei Jahrzehnten. Vergl. zum Beispiel Erler 1985, Hancock 1989 und Easterley 2006.

¹¹ Das ließe sich immerhin leicht verändern: Statt dass eine westliche Organisation 100.000 Moskitonetze in ein afrikanisches Land schickt und damit die lokalen Netzknüpfer aus dem Markt

Zweitens produziert sie ein eigentliches Paradoxon: Strömt viel Geld in ein Land, ohne schnell genug in die Produktion von Sachwerten zu fließen, so steigen die Preise. Die Folge ist eine Inflation oder eine Verteuerung der einheimischen Produktion, die ihre Konkurrenzfähigkeit verliert. Je größer der Zustrom an Hilfsgeldern, desto geringer ist im Allgemeinen die Sparquote - das Geld aus dem Ausland wird eher für Konsum als für sinnvolle Investitionen genutzt (Moyo 2009: 46).

Drittens können Entwicklungsgelder zur Stimulierung von Korruption beitragen. Diese stellt deshalb nicht in erster Linie ein kulturspezifisches, sondern ein strukturelles Phänomen dar. Ähnlich wie kanalisierte Wasserströme haben es Geldströme einer gewissen Größenordnung an sich, dass gewöhnlich ein Teil von ihnen den vorgesehenen Kanal verlässt oder versickert. Die Veruntreuung von Geldern, mangelhafte Ausführung von Projekten, Realisierung unsinniger, ja für echte Entwicklung kontraproduktiver Initiativen sind, so gesehen, keine bloßen Pannen, sondern haben systemischen Charakter (a.a.O. 50f.). Wie Ressourcenreichtum, über dessen Erträge allein die Regierung bestimmt (s. unten), kann sich auch der Zustrom von Entwicklungsgeldern, deren Verwendung nicht minutiös kontrolliert wird, als Fluch erweisen.¹² Dieselbe Logik regiert den einen wie den anderen Fall (a.a.O.: 48f.), nur dass die Ausstattung mit Ressourcen eine natürliche Gegebenheit darstellt, der Transfer von Hilfsgeldern hingegen auf Konventionen beruht, die sich jederzeit ändern lassen.

Viertens hat die nachträgliche Sanktionierung von Korruption bislang kaum je zum Abbruch der Entwicklungshilfe geführt, sondern höchstens zu ihrer zeitweiligen Verringerung. Obwohl westliche Länder finanzielle Entwicklungshilfe zunehmend an Konditionen, z.B. Good Governance, knüpfen, hat sich die Situation kaum verbessert, weil Regierungen, die sich nicht an die Konditionen halten, keine Bestrafung zu befürchten haben (a.a.O.: 54ff.).

Peter Molt schrieb in einem Gutachten für den deutschen Bundestag im November 2007: „Dort, wo Kürzungen der Budgethilfe wegen massiver politischer Mängel verfügt wurden, wie z.B. in Uganda, wurden die nicht ausgezahlten Mittel von den Gebern der Regierung für extrabudgetäre Zwecke zur Verfügung gestellt, was die Wirkung der Sanktion erheblich minderte, wenn nicht sogar ganz aufhob“ (zit. nach Seitz 2009: 62).

Es ist sicher kein Zufall, dass afrikanische Länder, die sich aktiv darum bemühten, ihre Abhängigkeit von ausländischen Entwicklungsgeldern zu verringern, ein überdurchschnittliches Wirtschaftswachstum aufweisen: Botswana

wirft, sollte sie die gratis zu verteilenden Netze besser im Land selbst kaufen und ihre Produktion damit ankurbeln (Moyo 2009: 44f.).

¹² Anders verhält es sich mit dem Zustrom an Devisen, die im Ausland lebende Landsleute zum Unterhalt an ihre Familien schicken. Da es sich um eine Vielzahl kleiner, an Tausende verschiedener Empfänger adressierte Transaktionen handelt, die sich auf das ganze Land verteilen, bieten sie keinen Anreiz zu korrupten Praktiken im großen Stil (Moyo 2009: 136).

beispielsweise hat zwischen 1960 und 2000 die Hilfgelder aus dem Ausland von 20 auf 1,6% des Nationaleinkommens reduziert, und seit 1968 wächst nun seine Wirtschaft im Durchschnitt um 6,8% im Jahr (Moyo 2009: 38).

Die beste Hilfe, so Moyos Fazit, wäre einerseits die langsame, aber konsequente Verringerung des Zuflusses von Entwicklungsgeldern, außer in akuten Notsituationen, und andererseits die Stärkung der lokalen Märkte - beides in Kooperation mit den bisherigen Geberländern. Die Verwendung von Entwicklungsgeldern muss einer demokratischen Kontrolle unterworfen werden, und gegen Missbrauch sind Sanktionen einzusetzen, die den Namen verdienen.

Neuere Untersuchungen sprechen allerdings dafür, dass die Einschätzung von Moyo zu pessimistisch ist: Entwicklung in kleinen Schritten erweist sich immer als möglich, wenn es gelingt, die Veränderungen mit den Interessen der Zielbevölkerung zu koordinieren. Das erfordert allerdings oft minutiöse empirische Untersuchungen. Eine Gruppe von Wissenschaftlern um A. Banerjee und E. Duflo hat in über vierzig Ländern Hunderte von Vergleichsstudien zu Entwicklungsprogrammen durchgeführt und dabei Strategien aufgedeckt, wie man die Wirksamkeit dieser Projekte signifikant steigern kann. Ein Beispiel: Als in Indien das Angebot, Kinder kostenlos impfen zu lassen, nur von sieben Prozent der Bevölkerung genutzt wurde, ging man dazu über, den Eltern zusätzlich zwei Kilo Linsen anzubieten; damit erhöhte sich die Beteiligung an der Impfkation um das Vierfache (Banerjee/Duflo 2011: 63f.). Entwicklung ist stets das Ergebnis einer Vielzahl winziger, in sich konsistenter Veränderungsschritte.

Eine ganz andere Entwicklungsstrategie verfolgen die Chinesen in Afrika: Sie bauen Infrastruktur auf und lassen sich dafür mit afrikanischen Rohstoffen aller Art bezahlen. China bezeichnet diesen Deal nicht als „EH“, es mischt sich nicht in die politischen Angelegenheiten der Partnerländer ein und stellt ihren Regierungen auch keine Bedingungen (Brautigam 2009). In Anbetracht dieses chinesischen Vorgehens steht die westliche EP heute vor einem ethischen Dilemma: Was ist besser, das moralfreie Engagement der Chinesen oder die westliche Entwicklungshilfe auf dem Boden einer doppelten Moral?

2.4 Wie karitativ ist die Entwicklungspolitik wirklich?

Ein kurzer Rückblick auf die bisherige Geschichte der EP zeigt ein durchsetztes Bild: In der Periode von den fünfziger bis zu den achtziger Jahren war die Entwicklungspolitik von der Konfrontation zwischen West- und Ostblock gekennzeichnet. Beide Blöcke verfolgten das strategische Ziel, Staaten, die zu keinem der Blöcke (zur „Ersten“ und „Zweiten Welt“) gehörten und deswegen der sogenannten „Dritten Welt“ zugerechnet wurden, durch Entwicklungshilfe in den eigenen Block einzubinden.

Nach dem Ende des Kalten Krieges trat ein anderes Motiv in den Vordergrund - die Einbindung der Entwicklungsländer in die globalisierten Märkte. Die

Förderung globalen Wirtschaftswachstums galt als oberstes Ziel und die Intensivierung des ökonomischen Austauschs zwischen den Ländern als entscheidendes Mittel zu seiner Erreichung. Am Wirtschaftswachstum, so die Überzeugung, haben alle Gesellschaften Anteil, ähnlich wie - nach einem in Weltbank-Kreisen beliebten Vergleich - alle Boote von der Flut angehoben werden, gleichgültig ob Luxusliner oder Flöße (Sachs 2002: 19). Die Armut in der Welt verschwinde damit sozusagen automatisch oder nehme zumindest drastisch ab. Dieser Auffassung gemäß sollten sich die Entwicklungsländer allmählich in Absatzmärkte für die Produkte der Industrieländer verwandeln. Ein entwicklungspolitisches Engagement entsprach insofern dem wohlverstandenen Eigeninteresse der wohlhabenden Staaten.

Die Prämissen, auf denen diese Überzeugungen aufbauten - die Vernetzung der Märkte stimuliere überall Wirtschaftswachstum, und Wirtschaftswachstum vermindere überall Armut - haben sich jedoch als korrekturbedürftig erwiesen. Wirtschaftswachstum ist weder eine hinreichende noch eine notwendige Bedingung für Armutsverminderung und die Globalisierung der Märkte hat sich zwar für viele Schwellenländer (insbesondere die BRICS-Staaten¹³) als segensreich erwiesen, nicht jedoch für die Mehrheit der ärmsten Länder in Zentral- und Südasiens einerseits und Schwarzafrika andererseits. Selbst die hochindustrialisierten Staaten sahen ihr Wirtschaftswachstum trotz der Globalisierung der Märkte in den letzten Jahren schrumpfen (Rodrik 2011: 110f.).

Im letzten Jahrzehnt ist ein weiteres Motiv der EP in den Vordergrund getreten - die Sicherheitspolitik. Von der Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in den Ländern des Südens verspricht man sich nicht zuletzt eine Eindämmung von Bedrohungen (Messner 2005): Terror, lokale Kriegsherde, die sich ausweiten könnten, unkontrollierte Verbreitung spaltbaren Materials usw. Der Technologietransfer wiederum soll unter anderem der Verringerung von CO₂-Emissionen dienen. Viele Entwicklungsländer sind zudem, wie schon in früheren Jahrzehnten, attraktive Rohstofflieferanten. All diese Motive haben mit der Förderung von *Human Development* kaum etwas zu tun.

3. Weiterführende Fragen

Im Folgenden geht es um drei ethische Fragen zur konkreten Praxis der EZ:

- (a) Welche Bedeutung hat in der EZ das Motiv, *Ungerechtigkeiten* abzubauen? und: Welche Rolle spielt das Kriterium der *Gerechtigkeit*?
- (b) Was ist *Human Development*, verstanden als Ziel der EZ?
- (c) Welche *Ursachen* sind für die Entstehung bzw. den Fortbestand von Armut identifizierbar?

¹³ „BRICS“-Länder sind Brasilien, Russland, Indien, China, Südafrika.

(a) Was heißt Gerechtigkeit?

Fragen der Verteilungsgerechtigkeit stellen sich in kleineren wie in größeren Gesellschaften sowie - abstrakter - in der Weltgesellschaft, und sie stellen sich im Verhältnis zwischen Zeitgenossen ebenso wie im Verhältnis zwischen den Generationen. Diese verschiedenen Dimensionen der Verteilungsgerechtigkeit sind häufig eng ineinander verschlungen. Sie stellen sich nicht nur bei der Distribution materieller Güter, sondern ebenso bei der von immateriellen Gütern wie Lob, Anerkennung, Ehre...

Ein wesentliches ethisches Ziel der EZ liegt in der Beseitigung krass ungerechter Verhältnisse. Dass sich in einer Gesellschaft unterschiedliche Bevölkerungsgruppen hinsichtlich Lebensbedingungen und Ressourcenausstattung voneinander unterscheiden, stellt an sich noch keine Ungerechtigkeit dar. Welches sind die Kriterien zur Unterscheidung zwischen *gerechten* und *ungerechten* Sozialstrukturen, sei es innerhalb von Nationen oder sei es im internationalen Vergleich?

John Rawls hat ein paar Kriterien vorgeschlagen, mit denen soziale Ordnungssysteme im Hinblick auf Fragen der Gerechtigkeit verglichen werden können (Rawls 1975: § 11,12; 1998: 382f.). Diese Kriterien sind auch im entwicklungspolitischen Kontext relevant, zumal wiederholt versucht worden ist, sie auf die internationale Ordnung zu übertragen.

Das erste Kriterium baut auf dem *harten Kern der Menschenrechte* auf: Gerecht ist eine Gesellschaftsordnung, in der diese Rechte (zumindest diejenigen, die zum innersten Kern gehören¹⁴) für alle Menschen gewährleistet sind.

Das zweite rekuriert auf *Chancengleichheit*: Alle Personen, die gleichermaßen leistungsfähig und leistungswillig sind, sollen die gleichen Chancen haben, in der Gesellschaft höhere Positionen zu erreichen.

Das dritte schließlich, das sogenannte *Differenzprinzip* (Rawls hat es mit dem zweiten verbunden), bestimmt, bis zu welchem Punkt soziale Ungleichheit noch als gerecht gelten kann: Eine ungleiche Verteilung ist dann gerecht, *wenn der Lebensstandard der Gruppe der am meisten Benachteiligten dabei höher ist, als er es bei einer Gleichverteilung wäre*. Je höher der Lebensstandard der Gruppe in der untersten gesellschaftlichen Position, desto gerechter ist die Gesellschaft. Die Befindlichkeit dieser untersten sozialen Gruppe bildet gleichsam das Zünglein an der Waage der Gerechtigkeit.

Die privilegierten Schichten einer Gesellschaft dürfen also nur um soviel besser gestellt sein als die übrige Gesellschaft, wie notwendig ist, um die soziale Mindestposition zu maximieren. Höhere Gehälter für Unternehmer beispiels-

¹⁴ Welche Menschenrechte dazugehören, ist für Rawls eine zweitrangige Frage gewesen. In seinen Schriften finden sich unterschiedliche, sich allerdings stark überlappende Aufzählungen.

weise sind genau soweit berechtigt, als sie, etwa durch Schaffung von Arbeitsplätzen, das Los der Ärmsten verbessern helfen.

Das erste Kriterium lässt sich ohne Weiteres auf internationale Verhältnisse anwenden: Diese sind ungerecht, wenn sie die Verwirklichung der Menschenrechte, gleichgültig wo auf der Welt, erschweren oder verhindern (Rawls 1999: 48). Die anderen zwei Kriterien hingegen eignen sich, Rawls zufolge, nicht für eine Übertragung auf die internationale Ebene (a.a.O.: 116). Er begründet dies damit, dass die sozialen und wirtschaftlichen Bedingungen in den verschiedenen Ländern zu unterschiedlich sind, um genaue Vergleiche zuzulassen. Die kulturellen Differenzen ließen eine Einigung auf besondere Vergleichskriterien als unwahrscheinlich erscheinen, und schließlich sei nicht einzusehen, wieso Gesellschaften, die sich erfolgreich entwickelt haben, erfolglosere Gesellschaften unterstützen sollten, falls diese sich die Gründe ihrer Erfolglosigkeit selber zuzuschreiben haben.

Diese Thesen sind nicht unwidersprochen geblieben (Beitz 1979 und 1985; Pogge 1989). Um die Frage entscheiden zu können, ob das zweite und dritte Gerechtigkeitskriterium auf der internationalen Ebene anwendbar sind, muss man vorweg klären, ob sich diese Kriterien auf einen Vergleich zwischen Ländern oder zwischen Einzelpersonen beziehen sollen. In den beiden Fällen werden unterschiedliche Aspekte der Weltordnung fokussiert: Im Geist des *Chancengleichheitsprinzips* könnte man beispielsweise argumentieren, dass alle Länder (bzw. nationalen Gesellschaften) die gleichen Chancen haben sollten, ihre Produkte auf dem Weltmarkt abzusetzen, oder die gleichen Chancen, bei politischen Entscheidungen von globaler Tragweite mit ihren Anliegen und Interessen angehört und berücksichtigt zu werden. Das ist eine andere Forderung als die, dass jede Person, gleich in welchem Land sie lebt, gleiche Chancen haben soll, sich zu entwickeln und in Würde zu leben.

Auch für das *Differenzprinzip* kommen mehrere Möglichkeiten der Anwendung in Frage. Bei all diesen Anwendungen geht es um bestimmte Aspekte *absoluter Armut*. Diese ist durch Lebensbedingungen charakterisiert, unter denen es den Menschen an den lebensnotwendigen Grundlagen fehlt: Behausung, Nahrung, Trinkwasser, Kleidung, Hygiene, Rechtssicherheit, Zugang zu Gesundheitsdiensten und zur Grundausbildung¹⁵. Man könnte beispielsweise sagen, die Weltordnung sei umso gerechter, je besser es in dem Land mit den prekärsten Lebensverhältnissen um die Menschenrechte bestellt ist; oder je besser das am schlechtesten situierte Land in den Weltmarkt eingebunden ist; oder je besser es

¹⁵ Als Definition von absoluter Armut mag ein Passus aus einer 1973 in Nairobi von Robert McNamara, dem damaligen Weltbank-Präsidenten, gehaltenen Rede dienen: „Absolute Armut (...) ist durch einen Zustand entwürdigender Lebensbedingungen, wie Krankheit, Analphabetentum, Unternahrung und Verwahrlosung charakterisiert, [so]dass die Opfer dieser Armut nicht einmal die grundlegendsten menschlichen Existenzbedürfnisse befriedigen können (...). Die absolute Armut ist durch derart katastrophale Lebensumstände gekennzeichnet, dass die (...) menschliche Würde beleidigt wird“ (zit. nach Nuscheler 2005: 79).

sich an die beschleunigten wirtschaftlichen und politischen Veränderungen auf globaler Ebene anzupassen vermag; oder je besser sich seine Bevölkerung bei internationalen politischen Entscheidungen Gehör verschaffen kann.

Auch wenn man das Differenzprinzip auf Einzelpersonen bezieht, bieten sich mehrere mögliche Vergleichsfelder an: Man kann beispielsweise nach den Gruppen mit der niedrigsten Lebenserwartung suchen oder nach denjenigen mit dem höchsten Anteil an Hungernden und Unterernährten oder nach denen mit dem geringsten Zugang zur Grundausbildung usw.

(b) Was heißt Lebensqualität?

Diese Frage ist für die EZ wesentlich. Sie hat eine formelle und eine inhaltliche Seite. (i) Wie wird über Ziele und Richtung von Entwicklungsprogrammen entschieden und (ii) nach welchen ethischen Kriterien soll der Erfolg beurteilt werden? Was es hier letztlich zu beurteilen gilt, ist die Art und Weise, wie finanzielle Mittel in Armutsüberwindung bzw. in einen Wohlstandszuwachs umgewandelt werden.

(i) Es liegt auf der Hand, dass die Betroffenen letztlich selbst über Ziel und Richtung von Entwicklungsprogrammen entscheiden sollten. Ein erheblicher Teil der Entwicklungshilfe geht deswegen in Form von Budgethilfe¹⁶ direkt an die Regierungen der Partnerländer, die im Prinzip über den Einsatz dieser Mittel selbst befinden. Dabei stellt sich ein grundsätzliches ethisches Dilemma: Entziehen sich die Geldgeber nicht jeglicher Verantwortung, wenn sie sich bei der Entscheidung über die Verwendung der Gelder möglichst heraushalten, keine Bedingungen stellen und auch kein systematisches *Controlling* durchführen? Welchen Anreiz hat dann die Regierung, die die Budgethilfe empfängt, sich an demokratische und menschenrechtliche Minimalstandards zu halten und in ihren Regierungsgeschäften die nötige Transparenz zu garantieren?

Auf der anderen Seite haben in der Vergangenheit die Geber (Weltbank, IWF und manche Geberländer) häufig versucht, auf die Entwicklung in den Empfängerländern Einfluss zu nehmen, indem sie Bedingungen an die Vergabe der Gelder oder an Schuldenstreichungen stellten. Diese „Konditionalitäten“ waren eine Art Diktat. Zu ihnen gehörte neben guter Regierungsführung (*Good Governance*) und menschenrechtlichen Standards häufig auch die Forderung, öffentliche Dienstleistungen zu privatisieren - eine Forderung, deren Umsetzung sich keineswegs immer als segensreich erwies (Stiglitz 2002: Kap. 3)¹⁷.

¹⁶ „Budgethilfe (...) erlaubt Entwicklungspolitik aus einem Guss. Regierung und Entwicklungspartner einigen sich auf ein Investitionsprogramm, das von der Regierung eigenverantwortlich durchgeführt wird. Die Partner beschränken sich auf Erfolgskontrolle auf der Basis gemeinsam festgelegter Kriterien. ‚Ownership‘ und ‚Partnership‘ werden auf einen gemeinsamen Nenner gebracht“ (Sigurd Illing, zit. in: Seitz 2009: 58).

¹⁷ Über die Probleme im Zusammenhang mit der Privatisierung der Wasserversorgung vergl. Shiva 2003: Kap. 4; Stadler/Hoering 2003: Kap.6; Rudolf 2007; Dobner 2010; Kap.3.

Erschwerend kam hinzu, dass die Bedingungen, die unterschiedliche Geber stellten, sich nicht immer deckten, was die Empfänger mitunter zu akrobatischen Kompromissen zwang¹⁸.

(ii) In der inhaltlichen Diskussion über Entwicklungsziele und -Prozesse spielt das Begriffspaar Freiheit-Unfreiheit eine zentrale Rolle. „Entwicklung“, schreibt Sen, „lässt sich (...) als Prozess der Erweiterung realer Freiheiten verstehen, die Menschen zukommen“ (Sen 2000: 13). Entsprechend lautet der englische Titel seines Hauptwerks: „*Development as Freedom*“. „Freiheit“ hat hier die doppelte Bedeutung von *negativer Freiheit* (Abwesenheit von Hindernissen, Unabhängigkeit) und *positiver Freiheit* (Fähigkeiten, Kenntnisse, Selbstverantwortung, Einfluss). Unsere Freiheiten erweitern wir, indem wir „*capabilities*“ aufbauen. *Capability* - das ist der zentrale Begriff bei A. Sen. Seine Bedeutung ist umfassender als die des deutschen Wortes „Fähigkeiten“. „*Capability*“ steht für dreierlei: Befähigungen, Infrastruktur und Berechtigungen („*entitlements*“), sei es in Form von Kaufkraft oder sei es in Form des Zugangs zu Ressourcen und Infrastruktur. Die Übersetzerin von A. Sens Hauptwerk (Sen 1999) überträgt den Begriff „*capabilities*“ elegant mit „Verwirklichungschancen“¹⁹.

Einer „*capability*“ liegt all das zugrunde, was einer Person zur Verfügung steht, um ihr Leben gemäß ihrer individuellen Prioritätensetzung zu gestalten. Sen spricht in diesem Zusammenhang von „*functionings*“ - den persönlichen Fähigkeiten und institutionellen Gegebenheiten, die der Person zur Verfügung stehen.

Es reicht nicht, dass alle Menschen formelle Träger der Menschenrechte sind, wie es das erste Gerechtigkeitskriterium von Rawls vorsieht. Die Menschen müssen auch über *die Fähigkeiten* sowie über *die materiellen Voraussetzungen* verfügen, *die erforderlich sind, damit sie von ihren Grundrechten konkret Gebrauch machen können*. Einem Querschnittsgelähmten - so das Beispiel Sens - nützt das Recht auf Freizügigkeit nichts, wenn er sich nicht durch den Raum zu

¹⁸ Inzwischen bietet China einer wachsenden Zahl von Ländern Darlehen oder Zuschüsse ohne Konditionen an und unterläuft damit die Konditionalitäten der westlichen Geldgeber.

¹⁹ Für Sen ist menschliche Entwicklung, also der Aufbau von *capabilities*, uneingeschränkt positiv, weil auch Fähigkeiten etwas grundsätzlich Positives sind. Sen vernachlässigt dabei die Tatsache, dass sich viele *capabilities* auch in destruktiver Weise einsetzen lassen. Erfolgreiche Betrüger oder Bombenbastler verfügen genauso über besondere Fähigkeiten wie Piloten oder Pianistinnen. Wir müssen also zwischen ethisch wertvollen und kontraproduktiven Fähigkeiten und zwischen legitimem und illegitimem Gebrauch von Fähigkeiten unterscheiden. Dazu benötigen wir geeignete Kriterien.

Selbstverwirklichung ist, ethisch betrachtet, nicht das höchste aller Güter. Selbstverwirklichung kann, wie die Ausrichtung auf das bessere Abschneiden im Wettbewerb, unfaire Praktiken einschließen und auf Kosten anderer gehen. Ethisch wertvoll sind vielmehr diejenigen Fähigkeiten, die es uns ermöglichen, mit anderen zwanglos zu kooperieren. Rawls hat in analoger Weise die Menschenrechte begründet - sie stellen die Bedingungen der Möglichkeit *menschlicher Kooperation* dar und helfen, die Grenzen legitimer Kooperationspraktiken zu sichern (Rawls 1999: 68; dt.83; zur Systematik dazu Kesselring 2004).

bewegen vermag. Er benötigt zusätzliche Hilfsmittel, um von seinem Recht Gebrauch zu machen.

Grundlegend ist die Entscheidungsfähigkeit und, darauf gestützt, die Fähigkeit zur Selbstbestimmung. Die Förderung dieser Fähigkeit - dafür lässt sich auch der englische Ausdruck *empowerment* einsetzen - erfordert ein behutsames Vorgehen. Das ist auch der Grund, weshalb Entwicklungshilfe auf *Zusammenarbeit*, und zwar auf Zusammenarbeit in einer *symmetrischen Beziehung*, ausgerichtet sein sollte. Hilfe, die man seinem Gegenüber aufoktroiert, ist ein Widerspruch in sich (Kesselring 1995). Die Fähigkeit zur Selbstbestimmung, zur Autonomie, setzt zumindest elementare Kompetenzen in den Kulturtechniken (Lesen, Schreiben und Rechnen) voraus. Es ist nicht immer leicht, Analphabetinnen oder Analphabeten davon zu überzeugen, dass lesen, schreiben und rechnen zu lernen sich wirklich lohnt. An dieser Stelle stößt die Entwicklungspraxis auf ein echtes Paradox: Wer anderen ihr Glück vorschreibt, entmündigt sie, und das ist das Gegenteil dessen, was die Idee der EZ beinhaltet. Die Stimmen, die vor einer Forcierung der Entwicklungshilfe warnen (Esteva 1995; Easterley 2006), sind daher ernst zu nehmen.

Andererseits zeigen sich Menschen, die unter Bedingungen der Armut aufwachsen, nicht besonders entscheidungsfreudig. Manche haben die Werte der repressiven Tradition, unter der sie leiden, internalisiert und verhalten sich gegenüber der Chance, ihre Fähigkeiten auszuweiten und die Qualität der eigenen Lebensumstände zu verbessern, indifferent oder lehnen sie ab. Die Überzeugungsarbeit, die in solchen Situationen geleistet werden muss, erfordert nicht selten eine Engelsgeduld (Chen 1983; Nussbaum 1999: 209ff.).

Das Modell von *Human Development*, das Sen und Nussbaum skizzieren (Sen/Nussbaum 1993; Sen 1999), eignet sich als eine Art Kompass für die EZ. Jeder einzelne Entwicklungsschritt muss aber den Interessen der Betroffenen entsprechen: „Institutions need to be tailored to the local environment, and therefore any top-down attempt to change them would probably backfire“ (Banerjee/Duflo 2011: 241). Manchmal haben kleine Veränderungen im sozialen Umfeld große Wirkungen: In Brasilien hat beispielsweise die Einführung eines elektronischen Wahlsystems, das auch funktionale Analphabeten bedienen können, dazu geführt, dass in den lokalen Parlamenten der Anteil an Volksvertretern, die sich für die Anliegen der Benachteiligten einsetzten, stieg; die Gesundheitsversorgung wurde besser, die Zahl untergewichtiger Kinder nahm ab (a.a.O.: 247).

(c) Welche Ursachen sind für die Entstehung und den Fortbestand globaler Armut ausschlaggebend?

Entwicklungspolitik bleibt unwirksam, wenn sie bloß die Symptome von Armut und „Unterentwicklung“ bekämpft, ohne sich auf die tiefer liegenden Gründe und Ursachen einzulassen. Die Frage nach diesen Ursachen stellt sich noch aus

einem zweiten Grund: Wer Entwicklungshilfe als eine Form von Wiedergutmachung versteht (Miller 2008; Höffe 1999: 412f.), orientiert sich am Verursacherprinzip und muss sich folglich den Kausalitäten stellen. Diese Frage ist also direkt „von moralischer Bedeutung“ (Miller 2007: 159)²⁰.

Erstaunlicherweise ist die philosophische Diskussion der Armutproblematik lange Zeit ohne Blick auf die Verursachungsproblematik geführt worden. Peter Singer klammerte sie fast völlig aus, ebenso Onara O’Neill. Ihrem Beispiel folgte eine ganze Generation von Ethikern²¹, obwohl das Ausblenden der empirischen Fakten ein ethisches Problem eigener Art generiert - das Problem, dass man Gefahr läuft, normative Aussagen auf Fehldiagnosen und Fehleinschätzungen zu stützen.

Die Untersuchung der Gründe, weshalb bestimmte Gesellschaften arm sind und andere reich, hat in den Wirtschafts- und Sozialwissenschaften eine lange Tradition. In der Ökonomie hat sie vor allem in den sechziger und siebziger Jahren des 20. Jahrhunderts eine erhebliche Rolle gespielt (z.B. Cardoso/Faletto 1976). Von Seiten der Philosophie wurde sie nur selten aufgearbeitet.

Besondere Verdienste in dieser Hinsicht kommen Thomas Pogge zu. Seine Analysen beziehen sich im Wesentlichen auf die Zeit nach dem Ende des Kalten Krieges und unterscheiden sich insofern von der klassischen Debatte zwischen Modernisierungs- und Dependenztheoretikern aus den siebziger und achtziger Jahren (Nürnberger 1989; Kesselring 2003: Kap. 7-8). Die wichtigsten Forschungen, deren Ergebnisse unser Bild von den Ursachen der Weltarmutproblematik erweitern und differenzieren, sind noch jüngeren Datums. Hier ein paar Andeutungen zum aktuellen Forschungsstand:

Im Wesentlichen gilt es drei Typen von Armut verursachenden Faktoren zu unterscheiden:

(1) Ursachen, die bei der lokalen Kultur liegen. Dazu gehören Traditionen, kollektive Lebensgewohnheiten, religiöse Einstellungen, politische Strukturen,

²⁰ Eine Pflicht zur Hilfe besteht nach Höffe (1999: 412f) nicht nur, wenn jemand an der Notsituation anderer eine Mitschuld trägt, sondern auch dann, wenn „vergangenes Unrecht“, z.B. aus der Kolonialzeit, wiedergutmacht werden soll. Zu bedenken ist hier allerdings, dass das Verursacherprinzip zu Schwierigkeiten führt, wenn die Entstehung des Schadens schon länger zurückliegt. Die Nachkommen der Verursacher sind häufig außerstande, für die Schadensbeseitigung aufzukommen. Einige der europäischen Länder, die einst über große Kolonialgebiete verfügten, wie Portugal und Spanien, gehören heute zu den wirtschaftlich schwächsten EU-Ländern und stellen zum Teil selbst Sanierungsfälle dar. Am Ansatz eines Schadensausgleichs über Generationen hinweg ist außerdem problematisch, dass er „Vorstellungen von ausgleichender Gerechtigkeit, die in Bezug auf Individuen sinnvoll sind, auf ein generationenübergreifendes Gebilde wie eine Nation oder einen Staat überträgt und dieses damit unzulässig personalisiert“ (Birnbacher 2011: 322f).

²¹ Philosophen scheinen sich entweder für die Betrachtung empirischer Zusammenhänge nicht zuständig zu fühlen oder sich nicht dafür zu interessieren. Wie Pogge (2010: 8) bemerkt, riskiert ein Philosoph, der ausdrücklich auf empirische Zusammenhänge eingeht, von seiner Zunft gemäßigelt zu werden, weil er damit keine Philosophie mehr betreibt.

technologischer Entwicklungsstand, Art und Qualität der Infrastruktur (z.B. Sicherheit und Rechtssicherheit) usw.

(2) *Ursachen, die außerhalb der lokalen Kultur liegen*, sei es bei einzelnen Akteuren und Akteurgruppen im Ausland oder sei es bei den *Mechanismen des internationalen oder globalen Austauschs* selbst. In diesen Bereich fallen bilaterale oder multilaterale Ausbeutungs-Beziehungen, historische (= Kolonialgeschichte) wie zeitgenössische; die Regeln des Völkerrechts, aber auch der WTO²², die Rahmenbedingungen der Weltwirtschaft („Washington Consensus“), der technologische und wirtschaftliche Entwicklungsstand der verschiedenen sich miteinander austauschenden Gesellschaften; die politische Machtverteilung auf der internationalen Ebene, die Geschäftspraktiken multinationaler Konzerne und ihrer Zulieferer, die vorherrschenden Ideen über Entwicklungspolitik etc.

(3) *Naturgegebene Faktoren, die einen Einfluss auf die Schicksale der Gesellschaften haben*. Es ist sinnvoll, hier wiederum zu unterscheiden zwischen natürlichen Ursachen auf der lokalen oder regionalen Ebene einerseits - der Ausstattung mit begehrten natürlichen Rohstoffen, der geografischen Lage (Binnenland oder Land mit leichtem Zugang zu den Weltmeeren), örtlichen Klimafaktoren usw. (vgl. Sachs 2005; Collier 2008, 2009) - und auf der globalen Ebene andererseits. Zu dieser gehören etwa die Größe und Dynamik der Weltbevölkerung, ihre Verteilung über die bewohnbaren Landmassen, die globale Distribution von Fauna und Flora, die Größe und geographische Ausrichtung der Kontinente (Diamond 1998: 226f.), aber auch der technologische Entwicklungsstand, auf dessen Basis der internationale Austausch sich vollzieht²³.

Soweit die Ursachen für Armut „hausgemacht“ sind (1), erscheint Entwicklungszusammenarbeit nur sinnvoll, wenn sie bei den Verantwortlichen konstruktive Lernprozesse auslöst. Entwicklungshilfe in Form bloßer Zahlungen bringt keine langfristige Verbesserung. Im Gegenteil, nimmt in der Entwicklungsgesellschaft der Leidensdruck ab, so sinken die Chancen, dass kollektive Lernprozesse in Gang kommen.

Es ist zugegebenermaßen nicht leicht, hinter einem Entwicklungshindernis die jeweilige Ursachenkombination ausfindig zu machen. So weiß man oft nicht im Voraus, ob Entwicklungsblockaden, die kulturelle Wurzeln zu haben scheinen, wirklich verschwinden, wenn sich die Tradition verändert.

Kausalforschung war in der Entwicklungspolitik lange Zeit ein ethisches Desiderat; das hat sich nun aber in den letzten Jahren geändert. Banerjee/DuFlo

²² World Trade Organization, gegründet 1994 als Nachfolge-Institution des GATT - General Agreement on Tariffs and Trade.

²³ Ob dieser mit Segelschiffen, mit Dampfschiffen oder mit Flugzeugen betrieben wird, ist nicht dasselbe; sicheres Navigieren zwischen den gemäßigten Zonen des Nordens und des Südens zu jeder Jahreszeit wurde erst mit Dampfschiffen möglich, und erst mit sinkenden Preisen für die Luftfracht sind auch Lokalitäten im Inneren der Kontinente praktisch überall zugänglich geworden.

(2011: 36f.) haben beispielsweise festgestellt, dass die Annahme, an Unterernährung leidende Menschen stellten ihre Ernährungsgewohnheiten um, wenn sie Zugang zu günstigen Mikrokrediten erhalten, keineswegs allgemeingültig ist. Eine Untersuchung in Bangladesch hat ergeben, dass die Menschen das Geld eher für einen Farbfernseher als für eine bessere Ernährung ausgeben (Banerjee/Duflo 2011). Viele Menschen hätten zwar Gelegenheit, ein paar Dollar zu sparen, um für Notfälle vorzusorgen, geben aber ihr Geld lieber für etwas Unnötiges, z.B. Alkohol, aus und müssen, wenn ein Familienmitglied erkrankt, zu ungünstigen Konditionen Geld leihen. Die meisten Menschen wissen zwar, es ist weniger schwierig, schuldenfrei zu leben, als eine einmal eingegangene Schuld abzutragen, und müssten daher zum Schluss kommen, dass Ersparnisse sie davor schützen, in eine Abwärtsspirale zu geraten. Trotzdem ziehen es viele anscheinend vor, ein unwesentliches aktuelles Bedürfnis zu befriedigen, statt für ein schuldenfreies Leben in der Zukunft vorzusorgen (a.a.O. 194)²⁴.

Ein anderes Beispiel: Acemoglu und Robinson (2012) haben beobachtet, dass ausbeuterische Institutionen („extractive institutions“), die aus der Kolonialzeit stammen, in der postkolonialen Ära auffallend häufig fortbestehen, und sie vermuten dahinter eine Art Regel (nach Banerjee 2011: 239). Obwohl es arme Gesellschaften gibt, denen es gelungen ist, eine funktionierende Demokratie zu etablieren (z.B. Kerala), scheint es sich dabei eher um Ausnahmen als um den Regelfall zu handeln. Statistische Studien legen die Annahme eines Regelzusammenhangs nahe: „[A] democracy can be expected to last an average of about 8.5 years in a country with a per capita income under US\$ 1,000 per annum, 16 years with a per capita income between US \$ 1,000 and US \$ 2,000, 33 years between US\$ 2,000 and US\$ 4,000 and 100 years between US\$ 4,000 and US\$ 6,000... Above US\$ 6,000, democracies are impregnable... [they are] certain to survive, come hell or high water“ (Przeworski et al.1996; 49, nach Moyo 2009; 43).

Demzufolge sollte man die Fragilität von Demokratien in ökonomisch armen Ländern nicht vorschnell auf Unfähigkeit oder kulturelle Rückständigkeit zurückführen. Eine funktionierende Demokratie scheint eine minimale wirtschaftliche Basis zur Voraussetzung zu haben. Die zum Credo der westlichen EP gehörende Annahme, ein demokratisches Regime sei umgekehrt auch eine Voraussetzung für Wirtschaftswachstum, lässt sich statistisch nicht eindeutig belegen (Moyo 2009: 43). Chile, Südkorea, China sind gewichtige Gegenbeispiele.

²⁴ Ist das eine anthropologische Konstante? Auch Kollektive entscheiden manchmal ähnlich: Im schweizerischen Kanton Zürich z.B. hat die Bevölkerung gegen eine höhere Besteuerung der Vermögenden gestimmt, obwohl sich bei ihrer Einführung die Gefahr, in eine Schulden- und Defizitspirale zu geraten, verringert hätte und für soziale Projekte mehr Mittel vorhanden gewesen wären.

4. Die Frage nach der Verantwortung für die Armut: Welche Rolle spielen dabei die Wohlstandsgesellschaften?

Besonders pikant ist die Frage, ob Wohlstandsgesellschaften - in ihnen konzentriert sich materieller Reichtum und politisch-wirtschaftliche Macht - an der Entstehung und/oder Perpetuierung von Armut in der Welt mitverantwortlich sind. Solange die Prozesse, die auf eine solche Mitverantwortung hindeuten, ungebrochen anhalten, gilt gemäß dem Verursacherprinzip eine Pflicht zur EZ, und zwar im Sinne einer Kompensationsmaßnahme. Im Folgenden soll die These, dass die hoch entwickelten Gesellschaften und die von ihnen etablierte internationale Ordnung die Lage der Unterprivilegierten tatsächlich eher weiter erschweren als erleichtern, anhand einer Reihe von Beispielen belegt werden.

4.1 Das Rohstoff- und Kreditprivileg

Im Völkerrecht findet man Regelungen, die sich auf ganze Gruppen benachteiligter Gesellschaften ungünstig auswirken, weil sie dazu tendieren, bestehende Probleme zu perpetuieren oder gar zu verstärken. Pogge, der diesen Sachverhalt in die Diskussion eingebracht hat, nennt vor allem zwei problematische Institutionen des Völkerrechts: das *Rohstoff-* und das *Kreditprivileg* (2007: 125-129; Pogge, 2010: 47ff.):

(a) *Rohstoffprivileg*: Es ist gewöhnlich Sache der Regierung zu entscheiden, wer die Rohstoffe eines Landes fördern darf, an wen sie verkauft werden und wohin die Erlöse fließen. Dies gilt in Diktaturen genauso wie in Demokratien (Pogge 2007: 125).

(b) *Kreditprivileg*: Über die Aufnahme internationaler Kredite entscheidet ebenfalls die Regierung. Auch hier besteht kein völkerrechtlicher Unterschied zwischen Demokratien und Autokratien. Diktatoren verwenden erhebliche Summen für den eigenen Machterhalt oder transferieren stattliche Beträge auf Konten im Ausland. In Staaten ohne konsolidierte demokratische Tradition bedeutet das Kredit- und Ressourcenprivileg eine starke Verlockung zu Putschs und Staatsstreichen. Tritt eine demokratische Regierung in die Fußstapfen eines Diktators, so sind ihr bei der Ausgabenpolitik die Hände gebunden, bis sie die Schulden der Vorgängerregierung weitgehend abbezahlt hat. Für die Durchführung sozialer Reformen stellen die beiden völkerrechtlichen Regelungen echte Hindernisse dar (Pogge 2010: 49f.).

An dieser Stelle sei das oben erwähnte Argument in Erinnerung gerufen, dass Budgethilfe an Entwicklungsländer oft eine ähnlich schädliche Wirkung erzeugen kann (Moyo 2009: 48f.; Seitz 2009: 58-64). Collier kommentiert: „Letztlich macht Budgethilfe Entwicklungshilfe zu Öl: Sie ist Geld für die Regierungen (...) ohne Einschränkungen seiner Verwendung“ (Collier 2008: 134).

4.2. Subventionen, Einfuhrverbote, Zölle

Eine andere Quelle direkter Benachteiligung liegt in den Einfuhrverboten bzw. -Zöllen der Industrieländer für Produkte aus Entwicklungsländern. Die OECD-Länder investieren fast 300 Milliarden Dollar pro Jahr in die Subventionierung ihrer Landwirtschaft, also fast das Dreifache dessen, was sie an Entwicklungshilfe leisten (Zahlen für 2005, vergl. Moyo 2009: 115). Die EU lässt sich die Subventionierung einer Kuh jeden Tag US\$ 2,50 kosten, mehr als das tägliche Einkommen von über einer Milliarde Menschen. Die USA subventionieren die heimische Baumwollproduktion mit jährlich 4 Milliarden US\$ und torpedieren damit die Absatzchancen der Baumwollproduktion in Afrika, von der mindestens 16 Millionen Menschen leben (ebd.). Eine weitere Benachteiligung, die die Entwicklungsländer zu tragen haben, geht von den so genannten Eskalationszöllen aus, Zöllen, die für unverarbeitete Stoffe am niedrigsten sind und mit jeder Verarbeitungsstufe steigen. Diese Zölle erschweren in armen Ländern den Aufbau eigener Industrien (2007: 106f.; Pogge 2010: 206).

4.3 Die Verschuldungskrise und ihre Folgen

Staatsverschuldung ist zwar heute vor allem ein Problem vieler westlicher Industrieländer. Ärmere Staaten leiden aber ebenfalls noch unter den Folgen der Verschuldungspolitik früherer Jahrzehnte. Der Anfang der Schuldenkrise fällt in die siebziger Jahre. Geschäftsbanken boten den damaligen Entwicklungsländern Darlehen zu niedrigen Zinsen an. Das wohlfeile Geld verleitete die Regierungen zu unsinnigen Ausgaben. Als die Zinsen später in die Höhe schossen, gerieten die Schuldnerländer in Schwierigkeiten. Die Bedienung der Schulden verschlang vielerorts einen rasch wachsenden Anteil an den Exporterlösen, und die Förderung sozialer Anliegen, etwa im Bildungs- und Gesundheitsbereich, geriet ins Hintertreffen. Von Zahlungsunfähigkeit bedrohte Länder mussten sich, wenn sie neue Kredite erhalten wollten, rigorosen „Konditionen“ des IWF unterwerfen, die zu den wirklichen Bedürfnissen des Landes oft in striktem Gegensatz standen (Altvater et al. 1987, Hinsch 2003). Stiglitz hat den IWF deswegen einmal als „eines der größten Hindernisse für die Entwicklungsländer“ bezeichnet (Stiglitz 2002: 39). Infolge der Verschuldungskrise gingen die achtziger Jahre in die Geschichte Lateinamerikas und Afrikas als „verlorenes Jahrzehnt“ ein.

4.4 Neuere Entwicklungen

Stärker als von der einstigen Verschuldungskrise ist die Gegenwart von den *derzeit geltenden WTO-Regeln* geprägt. Die WTO (vergl. Anm. 22) beschließt

ihre Regeln in der Ministerkonferenz. Obwohl die Vertreter aller Mitgliedsländer in dieser Konferenz jeweils einen Sitz haben, sind viele ärmere Länder insofern benachteiligt, als ihnen die Mittel fehlen, um einen permanenten Vertreter in Genf und die nötigen Berater zu finanzieren. Bei den Aushandlungsprozessen in der WTO sind sie deswegen oft schlechter vorbereitet. Gut betuchte Nationen verfügen auch über mehr Verhandlungsmacht und über mehr Mittel, um Expertisen einzuholen (vergl. Schefczyk 2007; Singer 2002: Kap. 3).

Auf ganz andere Art sind ärmere Länder durch den Umstand benachteiligt, dass wirtschaftliches Kapital Landesgrenzen leichter überwindet als das so genannte „Humankapital“ (Terminologie der Weltbank). Selbst wenn man davon absieht, wie viele Menschen bzw. Arbeitskräfte jedes Jahr auf ihrem Weg in eine der Wohlstandsiseln dieser Welt ihr Leben verlieren, bedeutet die gegensätzliche Behandlung von grenzüberschreitendem lebendem und unbelebtem „Kapital“ eine aus ethischer Sicht eigenartige Paradoxie²⁵. Es ist für einen Transnationalen Konzern leichter, in einem armen Land zu investieren und den dort erwirtschafteten Gewinn abzuziehen, als für einen schlecht ausgebildeten Afrikaner, in Europa Arbeit zu finden, um Geld nach Hause zu schicken.

Seit wenigen Jahren lässt sich ein völkerrechtliches Novum beobachten, wiederum zu Ungunsten ärmerer Länder: Landwirtschaftlich nutzbare Flächen, vor allem in Afrika und Lateinamerika, werden langfristig - meist für mehrere Jahrzehnte - an ausländische Unternehmen oder Institutionen verpachtet. Kritiker sprechen von „*Land Grabbing*“. Zwischen Oktober 2008 und August 2009 sind gemäß Angaben der Weltbank (2010) nicht weniger als 464 Landerwerbs-Verträge verhandelt worden. Die betreffenden Ländereien werden teils zur Nahrungsmittelproduktion für den Eigenbedarf und teils zur Herstellung von Bioäthanol genutzt (Brown 2011: 68). Diese neue Praxis leistet sozialen Spannungen Vorschub, denn in vielen Ländern Afrikas ist Boden ein Kollektivgut (*common good*); seine Überführung in ausländischen Besitz dürfte auf Seiten der Bevölkerung, die leer ausgeht, längerfristig Proteste auslösen (Brown 2011: 68)²⁶. Zudem besteht das Risiko, dass die Pächter die Böden übermäßig strapazieren, weil ihnen deren Erhaltung über die Dauer des Pachtvertrages hinaus kein Anliegen ist.

Ähnliche Probleme stellen sich mit der Kommerzialisierung von Wasser. In vielen Teilen der Erde wird Trinkwasser zunehmend knapp, das Geschäft mit

²⁵ Im Oktober 2010 hat die EU mit dem libyschen Autokraten Muammar Ghaddafi ein Abkommen geschlossen, demzufolge dieser im Auftrag der Europäer die libyschen Küstenregionen gegen Menschen absichern sollte, die illegal nach Europa übersetzen wollten - echte Flüchtlinge eingeschlossen -, und dies, obwohl Libyen die Genfer Flüchtlingskonvention nie unterzeichnet hatte. Dieses Abkommen war allerdings aufgrund des „arabischen Frühlings“ von 2011 nicht lange von Bestand.

²⁶ Die Käufer oder Leaser von Ländereien in Afrika oder Lateinamerika sind häufig Firmen aus Schwellenländern - v.a. China, Südkorea, Saudi-Arabien; vergl. Brown 2011: 68.

Flaschenwasser boomt²⁷. Süßwasserquellen werden privatisiert und Wasser aus Grundwasservorkommen unkontrolliert abgeschöpft (Attac 2005: Kap.6; Dobner 2009: 163f.). Es liegt auf der Hand, dass Praktiken wie *Land Grabbing* und *Quellen-Kauf* den betroffenen Ländern eine längerfristige Lösung ihrer ökonomischen und sozialen Probleme eher erschweren als erleichtern, auch wenn die entsprechenden Verträge ihnen kurzfristig ein gewisses Einkommen bescheren.

In den angeführten Beispielen geht es um unterschiedliche Regelungen bzw. um jeweils verschiedene Akteure oder Akteurgruppen. In allen Beispielen sind die Verhältnisse aber von einem Machtgefälle geprägt, das sich auf bestimmte benachteiligte Gruppen ungünstig auswirkt. Mit Pogge kann man also folgern, dass die Weltordnung *ungerecht* ist. Es liegt daher nahe, neben dem *Verursacherprinzip* auch auf das *Nutznießprinzip* zu verweisen: Die Urheber und freiwilligen Nutznießer ungerechter Zustände sind moralisch zur Unterstützung der Geschädigten verpflichtet²⁸. Noch besser wäre es allerdings, das internationale Machtgefälle selbst zu verringern²⁹.

4.5 Grenzen des Wachstums und Klimawandel

Wasser-Knappheit und Knappheit an Agrarland sind nicht die einzigen Indizien dafür, dass wir uns den „Grenzen des Wachstums“ nähern³⁰. Ein weiteres Indiz, sinnlich schwer fassbar und doch zunehmend akut, ist der Klimawandel: Die Atmosphäre kann nur eine begrenzte Menge an CO₂ und weiteren anthropogenen Treibhausgasen aufnehmen, ohne dass sie sich aufheizt. Diese Grenze ist anscheinend bereits überschritten. Erwärmen sich zudem erst einmal die Ozeane, so dürfte sich der Klimawandel noch beschleunigen.

²⁷ Ist Wasser ein Kollektivgut oder eine privatisierbare Ressource? Anlässlich der Weltwasserkonferenz von Dublin im Januar 1992 wurde gefordert, dass das Management von Wasserressourcen nicht den Staaten überlassen bleiben, sondern auch privaten Institutionen und Organisationen ermöglicht werden solle (ICWE 1992). Der globale Flaschenwassermarkt liegt in den Händen von lediglich vier Firmen und boomt. Allein in China, Indonesien und Brasilien hat er sich zwischen 1999 und 2004 verdoppelt, in Indien sogar verdreifacht (Dobner 2009: 154 und 156f.). Nestlé verdient mit Flaschenwasser gegen 9 Milliarden Dollar im Jahr (Bottled Water, Film 2012).

²⁸ Pogge hat eine Idee skizziert, wie der Kampf gegen die Weltarmut über eine Dividende, die auf den Verbrauch von Rohstoffen aller Art erhoben würde, finanziert werden könnte: Pogge 1995 und als Korrektiv dazu Kesselring 1997.

²⁹ Die Verteilung der politischen und ökonomischen Macht verändert sich allerdings inzwischen von selbst.: Der Westen - USA, Europa - verliert zunehmend an Gewicht und Einfluss, während die BRICS-Länder rasch an Bedeutung gewinnen (Rodrik 2007: 110f.).

³⁰ Die Frage, ob Fleischkonsum oder Ernährung auf pflanzlicher Basis vorzuziehen sei, mag zwar heute, wie Bleisch (2010: 17) mutmaßt, „kaum mehr zur Debatte“ stehen, sie wird uns aber in den kommenden Jahren so gut wie sicher zunehmend beschäftigen. Einer der Gründe, weshalb 2007/08 die Lebensmittelpreise in eine zuvor nie erreichte Höhe gestiegen sind, was mehrere arme Länder in ernsthafte Schwierigkeiten gebracht hat, war just die Verfütterung von immer mehr Getreide und Soja an Vieh und Hühner, weil in den Schwellenländern der Fleischkonsum rasch zunimmt (Brown 2011: 60f, 172-175).

Auf dem G8-Gipfel 2008 in Japan wurde deswegen die Vision beschworen, den Treibhausgas-Ausstoß bis zum Jahr 2050 zu halbieren. Beim Gipfel in L'Aquila, ein Jahr später, war von der Notwendigkeit für die Industrieländer die Rede, ihre Emissionen um vier Fünftel zurückzufahren. Unter dem Eindruck des vierten IPCC-Berichts (vergl. IPCC 2008) ging die Absichtserklärung auf dem Klimagipfel von Kopenhagen Ende 2009 noch weiter: Um den Temperaturanstieg bis zum Ende des Jahrhunderts auf zwei Grad zu begrenzen, müssen die Treibhausgas-Emissionen innert vierzig Jahren im globalen Durchschnitt um 80% gesenkt werden. Für die Länder mit hohen Emissionen drängen sich Reduktionen zwischen 90 und 97% auf (Hänggi 2008: 243)³¹.

Nur ein verschwindend geringer Teil der Menschen ist sich der Größenordnung bewusst, in der wir unsere Treibhausgas-Emissionen reduzieren müssen. Selbst bei Erreichen des „Zweigradziels“ wird es zu einer globalen Erwärmung kommen, die dazu ausreicht, dass große Teile der Gebirgsgletscher abschmelzen und den Meeresspiegel ansteigen lassen. Die im Himalaya entspringenden Flüsse dürften in Zukunft häufiger nahezu versiegen und umgekehrt, bei starken Niederschlägen, über die Ufer treten. Darunter werden Landwirtschaft und Süßwasserversorgung für die Bewohner Chinas, Vietnams, Burmas, Bangladeschs, Nordindiens und Pakistans leiden - das sind zwei Fünftel der Weltbevölkerung.

Die Klimaerwärmung wird nicht alle Regionen der Erde gleich stark tangieren. In höherem Maße betroffen werden voraussichtlich viele ärmere Länder, die zur Entstehung des Treibhauseffekts so gut wie nichts beigetragen haben. Erstens liegen viele dieser Länder in Zonen, in denen die landwirtschaftliche Produktion zurückgehen wird (Cline 2007), andere sind dem Ansteigen des Meeresspiegels schutzlos ausgeliefert. Zweitens fehlt diesen Ländern sowohl das technologische Knowhow als auch die nötige Wirtschaftskraft, um sich gegen die Folgen des Klimawandels zu schützen. Drittens wird wegen des stärkeren demographischen Wachstums künftig in diesen Ländern ein höherer Anteil der Weltbevölkerung leben (Birnbacher 2011).

Mit Treibhauseffekt und Klimaerwärmung manifestiert sich im Verhältnis zwischen Wohlstands- und Armutsgesellschaften ein neuer, komplexer Kausalmechanismus. Wenn die Niederschläge, die im Spätsommer 2010 zwei Fünftel der Fläche Pakistans und im Herbst 2011 die Stadt Bangkok unter Wasser gesetzt haben, mit dem anthropogenen Klimawandel zusammenhängen, dann bedeutet dies, dass die Bevölkerungen Pakistans bzw. Bangkoks die Folgen eines Lebensstils, von dem sie selber kaum profitiert haben, im wörtlichen Sinne „ausbaden“ mussten. Der Klimawandel wirft daher elementare Gerechtigkeitsfragen auf, und dies in einem doppelten Sinn: Zum einen gilt es,

³¹ Da der Klimawandel, ablesbar an der Gletscherschmelze, bereits wesentlich weiter fortgeschritten ist, als der IPCC-Bericht von 2007 prognostizierte, warnt Lester Brown, der Gründer des Washingtoner Worldwatch und Earth Policy Instituts, zur Erreichung des Zweigradziels müssten die in Kopenhagen anvisierten Reduktionen eigentlich schon bis zum Jahr 2020 realisiert werden (Brown 2011).

die mit der Emissionsreduktion entstehenden Kosten gerecht aufzuteilen, und zum anderen verdienen die Gesellschaften, die von den Folgen des Klimawandels besonders in Mitleidenschaft gezogen werden, eine gerechte Entschädigung.

(a) *Gegenmaßnahmen gegen die Klimaerwärmung*: Wie sind die Kosten der Emissionsreduktion zu verteilen?

Ethisch nicht unerheblich ist schon die Frage nach dem Vorgehen: Sollen diese Kosten auf das Ensemble der *Nationen* verteilt werden? Wäre es angesichts des Umstands, dass es in armen Ländern auch reiche Menschen und in den reichen auch arme gibt, nicht gerechter, die Kosten auf Einzelpersonen umzulegen?³² Es liegt nahe, der Einfachheit halber für alle Menschen dieselbe Menge an erlaubten CO₂-Emissionen festzulegen - etwa 1 Tonne pro Person und Jahr (Singer 2002: Kap. 2; Birnbacher 2011; Müller 2011). Entsprechend könnte man den einzelnen Personen, statt den Staaten, *Emissionsrechte* zusprechen. Das Pro-Kopf-Emissionsguthaben wird sich aber in dem Maß verringern, wie die Erdbevölkerung wächst. Je nachdem, ob jemand sein Emissionslimit über- oder unterschreitet, könnte er Emissionsrechte hinzukaufen oder verkaufen, womit sich für Bürger in armen Ländern eine beträchtliche Einkommensquelle eröffnen dürfte.

Die UNO bevorzugt, wohl aus Gründen der Einfachheit, die erste Strategie: Die Lasten der globalen Emissionsreduktion sollten zwischen den Staaten verteilt werden, und zwar gemäß einem Schlüssel, der in einem globalen Klimavertrag (Global Climate Treaty) auszuhandeln wäre (Posner/Weisbach 2010: 84-87). Das wichtigste Kriterium, nach dem die Verteilung erfolgen soll, ist die Effizienz der Emissionsreduktion, denn das Problem ist von höchster Dringlichkeit, und von seiner Lösung würden alle profitieren. Effizienz bedeutet aber nicht Gerechtigkeit: Finanzielle Mittel könnten, statt in arme Länder, deren Interesse an einer Emissionsreduktion groß ist, weil sie bei einem Scheitern viel zu verlieren hätten, eher in Richtung von Ländern transferiert werden, die, wie z.B. Kanada, weniger zu verlieren haben und die deshalb an hohen eigenen Investitionen für eine Emissionsreduktion nicht sonderlich interessiert sind (ebd.). Da diese Strategie aber ungerecht ist, müsste sie durch flankierende Maßnahmen zur Unterstützung der armen Länder begleitet werden.

(b) *Kompensationsleistungen für besondere Benachteiligungen im Kontext des Klimawandels*:

Von der Klimaerwärmung besonders betroffene Gesellschaften brauchen Unterstützung im doppelten Sinn von Vorsorge und Nothilfe. Nach welchem

³² Singer (2002) und Birnbacher (2011) plädieren für die zweite, Posner/Weisbach (2010) für die erste Art des Vorgehens.

Schlüssel sollen die dazu erforderlichen Mittel erhoben und wie sollen sie verteilt werden? Man könnte hier wieder mit dem Verursacherprinzip argumentieren: Je höher der durchschnittliche Treibhausgasausstoß einer nationalen Gesellschaft ist, desto höher soll ihr Anteil an den Kompensationsleistungen sein.

Gegen dieses Vorgehen spricht aber eine Reihe von Gründen: Wie weit in die Vergangenheit soll das Verursacherprinzip reichen? Wie begründet man Kompensationsleistungen für Schädigungen, die frühere Generationen zu verantworten haben? Selbst wenn jemand von einem höheren Lebensstandard profitiert, der sich schädigenden Praktiken in der Vergangenheit verdankt, ist er für diese nicht verantwortlich, er hat diesen Standard ja nicht frei gewählt. Fraglich ist auch, ob man frühere Generationen für Handlungen schuldig sprechen darf, deren Folgen sie nicht kennen konnten. Zur Bemessung der Verantwortlichkeit sollte man sich wohl eher auf diejenigen Emissionen beschränken, die seit dem Zeitpunkt anfielen, zu dem die Wirkungen des Treibhauseffekts bekannt wurden, also etwa seit Mitte der achtziger Jahre des 20. Jahrhunderts.

Ein anderer Vorschlag wirft weniger Fragen auf. Er sieht vor, das Fürsorge- und das Effizienzprinzip miteinander zu kombinieren (Birnbacher 2011: 320ff.): Dabei wären die Beiträge nach der Wirtschaftskraft zu bemessen – je besser eine Gesellschaft ökonomisch gestellt ist, desto mehr soll sie zur Schadenskompensation und, wo nötig, zur Katastrophenhilfe beitragen. Der zentrale Gesichtspunkt ist auch hier die Effizienz: Reiche Gesellschaften haben mehr Möglichkeiten zu helfen. Meistens haben sie auch eine höhere Emissionsbilanz; die Lastenverteilung sähe somit ähnlich aus wie nach dem Verursacher- bzw. Nutznießerprinzip.

Auch wenn man die Armutproblematik und die Klimaproblematik klar voneinander trennt, wie Posner/Weisbach (2010: 81ff.) vorschlagen, erweisen sich dennoch beide als eng miteinander verwoben. Leitet man eine Pflicht zur Entwicklungshilfe aus dem Verursacherprinzip ab, so liegt es nahe, die Klimaproblematik in die Argumentation mit einzubeziehen. Wer die Pflicht zur Entwicklungshilfe hingegen als Fürsorgepflicht versteht, kann die beiden Probleme getrennt behandeln. Bei beiden Vorgehensweisen sind neben ethischen Kriterien auch Effizienzüberlegungen mit im Spiel.

Das universalisierte Prinzip der Fürsorge steht nicht zufällig der utilitaristischen Tradition nahe. Aus utilitaristischer Perspektive gilt die Pflicht, Notleidenden zu helfen, unabhängig von Verwandtschaftsgrad und Landesgrenzen. Diese Entgrenzung der Hilfspflicht löst immer wieder Befremden aus, obwohl es sich heute, unter den Bedingungen des sich verdichtenden globalen Austauschs, besser begründen lässt als in früheren Jahrzehnten.

Im Kontext der Klimaerwärmung und ihrer weltweiten Folgen gewinnt die Idee einer universalen Hilfspflicht zusätzliche Überzeugungskraft. Es ist

offensichtlich, dass wir, die Bewohner dieses Planeten, alle „im gleichen Boot“ sitzen, auch wenn es - um im Bild zu bleiben - nur für eine Minderheit der Boots-Passagiere bequeme Sitzplätze gibt, während die Mehrheit angestrengt auf Stehplätzen verharrt oder, schon halb im Wasser, sich am Bootsrand festklammert. Wir sind eine Schicksalsgemeinschaft, die auf die Kooperation aller mit allen angewiesen ist. Ein Auseinanderbrechen der Weltgesellschaft in einander bekriegende Blöcke können wir uns nicht leisten. Unter dieser Perspektive ist das Postulat eines universalen Fürsorgeprinzips keineswegs ein idealistisches Hirngespinnst. Im Gegenteil, es würde sich als Kompass für eine künftige EP durchaus eignen.

Literatur

Acemoglu, D. / Robinson, J. (2012): *Why Nations Fail*, Crown. Dt.: *Warum Nationen scheitern. Die Ursprünge von Macht, Wohlstand und Armut*. Frankfurt 2013.

Alioth, M. (2005): Spendenzusagen allein reichen nicht. *NZZ* am Sonntag, 2. Januar, 8.

Altvater, E. et al. (Hrsg.) (1987): *Die Armut der Nationen. Handbuch zur Schuldenkrise*. Berlin.

Ashford, E. (2007): Unsere Pflichten gegenüber Menschen in chronischer Armut, in: Bleisch / Schaber (2007, 195-211.

ATTAC Schweiz (Hrsg.) (2005): *Nestlé. Anatomie eines Weltkonzerns*. Zürich.

Banerjee, A./Duflo, E. (2011): *Poor Economics. A Radical Rethinking of the Way to Fight Global poverty*. New York.

Beitz, Ch. (1979): International Distributive Justice, in: Ders., *Political Theory and International Relations*, Princeton, 126-153.

Beitz, Ch. (1985): *Justice and International Relations*. In: Beitz, Ch. et al. (Hrsg.): *International Ethics. A Philosophy and Public Affairs Reader*. Princeton.

Bentham, J. (1988): *A Fragment on Government*, Cambridge (Original erschien 1776).

Birnbacher, D. (2011): Klimaverantwortung als Verteilungsproblem, in: Harald Welzer/Klaus Wiegandt (Hrsg.), *Perspektiven einer nachhaltigen Entwicklung*. Frankfurt, 307-327.

Bleisch, B. (2010): *Pflichten auf Distanz. Weltarmut und individuelle Verantwortung*. Berlin.

Bleisch, B. / Schaber, P. (Hrsg.) (2007): *Weltarmut und Ethik*. Paderborn.

- Brautigam, D. (2009): *The Dragon's Gift. The Real Story of China in Africa.* Oxford/New York.
- Brown, L. (2011): *The World on the Edge. How to Prevent Environmental and Economic Collapse.* New York/London.
- Cardoso, F. / Falletto, E. (1976): *Abhängigkeit und Unterentwicklung in Lateinamerika.* Frankfurt.
- Chen, M.A. (1983): *A Quiet Revolution: Women in Transition in Rural Bangladesh.* Cambridge, Mass.
- Cline, W. (2007): *Global Warming and Agriculture. New Country Estimates Show Developing Countries Face Declines in Agriculture Productivity.* Washington.
- Collier, P. (2008): *The Bottom Billion. Why the poorest countries are failing and what can be done about it.* Oxford/New York. Dt.: *Die unterste Milliarde. Warum die ärmsten Länder scheitern und was man dagegen tun kann.* München 2008.
- Collier, P. (2009): *Wars, Guns, and Votes: Democracy in Dangerous Places.* New York. Dt.: *Gefährliche Wahl. Wie Demokratisierung in den ärmsten Ländern der Erde gelingen kann.* München 2009.
- Diamond, J. (1998): *Guns, Germs, and Steel. The Fates of Human Societies,* New York. Dt.: *Arm und Reich, Die Schicksale menschlicher Gesellschaften.* Frankfurt 1998.
- Dobner, P. (2010): *Wasserpolitik.* Frankfurt.
- Easterly, W. (2006): *The White Man's Burden.* New York.
- Erler, B. (1985): *Tödliche Hilfe. Bericht von meiner letzten Dienstreise in Sachen Entwicklungshilfe.* Freiburg.
- Estevo, G. (1995): *Fiesta. Jenseits von Entwicklung, Hilfe und Politik.* Frankfurt.
- Gauthier, D. (1988): *Morals by Agreement.* Oxford.
- Hagel, J. (1999): *Solidarität und Subsidiarität - Prinzipien einer theologischen Ethik?* Innsbruck.
- Hancock, G. (1989): *Händler der Armut. Wohin verschwinden unsere Entwicklungsmilliarden?* München.
- Hänggi, M. (2008): *Wir Schwätzer im Treibhaus. Warum die Klimapolitik versagt.* Zürich.
- Hardin, G. (1977): *Lifeboat Ethics. The Case Against Helping the Poor.* In: Aiken, W. / La Follette, H. (Eds): *World Hunger and Moral Obligation.* New Jersey 1977, 11-21. Dt. In: Bleisch / Schaber 2007, 37-52.

- Hardin, G. (1993): *Living within Limits. Ecology, Economy and Population Taboos*. New York/Oxford.
- Hinsch, W. (2003): Die Verschuldung ärmster Entwicklungsländer aus ethischer Sicht, in: Martin Dabrowski et al. (Hrsg.): *Die Diskussion um ein Insolvenzrecht für Staaten*. Berlin, 17-43.
- Höffe, O. (1999): *Demokratie im Zeitalter der Globalisierung*. München.
- ICWE (1992): *The Dublin Statement and Report of the Conference*. Dublin.
- IPCC (2007): *Climate Change 2008. Synthesis Report*. Geneva/Genf.
- Kabou, A. (1991): *Et si l’Afrique refusait le développement?* Paris. Dt.: *Weder arm noch ohnmächtig*. Basel 1993.
- Kesselring, T. (1995): Entwicklungshilfe - ethische Aspekte, in: Leisinger, K. M. & V. Höfle (Hrsg.): *Entwicklung mit menschlichem Antlitz. Die Dritte und die Erste Welt im Dialog*. München, 226-262.
- Kesselring, T. (1997): Weltarmut und Ressourcen-Zugang: Kommentar zu Thomas Pogges Aufsatz „Eine globale Rohstoffdividende aus moralphilosophischer Perspektive“, in: *Analyse und Kritik* 19, 242-254.
- Kesselring, T. (2003): *Ethik der Entwicklungspolitik. Gerechtigkeit im Zeitalter der Globalisierung*. München.
- Kesselring, T. (2004): Begründungsstrategien für die Menschenrechte: 'Transzendentaler Tausch' (Höffe) oder Kooperation (Rawls)?, in: Mastronardi, P. (Hrsg.): *Das Recht im Spannungsfeld utilitaristischer und deontologischer Ethik*. Wiesbaden, 85-96.
- Mäder, U. (2001): *Subsidiarität und Solidarität*. Bern.
- Messner, D. (2005): *Zukunftsfragen der Entwicklungspolitik*. Baden-Baden.
- Miller, D. (2007): Wer ist für globale Armut verantwortlich?, in: Bleisch / Schaber 2007, 153-170.
- Miller, D. (2008): *National Responsibility and Global Justice*. Oxford.
- Müller, O. (2011): Eine faire Lösung des Klimaproblems, in: *Information Philosophie* 2, 91-98.
- Nürnberger, K. (1987): *Ethik des Nord-Süd-Konflikts. Das globale Machtgefälle als theologisches Problem*. Gütersloh.
- Nuscheler, F. (2005): *Entwicklungspolitik. Lern- und Arbeitsbuch*. Berlin.
- Nussbaum, M. (1999): Menschliche Fähigkeiten, weibliche Menschen, in: Dies. (Hrsg.): *Gerechtigkeit oder Das gute Leben. Gender Studies*. Frankfurt, 176-226.
- Nussbaum, M. (2011): *Creating Capabilities. The Human Development Approach*. Cambridge Mass..
- Nussbaum, M./ Sen, A. (1993) (Hrsg.): *The Quality of Life*. Oxford.

- O'Neill, O. (1986): *Faces of Hunger. An Essay on Poverty, Justice and Development*. London.
- Pogge, T. (1989): *Realizing Rawls*. Ithaca.
- Pogge T. (1995): Eine globale Rohstoffdividende, in: *Analyse und Kritik* 17, 183-208. Wieder abgedruckt in: Chwaszcza, Ch. / Kersting, W. (Hrsg.) (1998): *Philosophie internationaler Beziehungen*. Frankfurt, 325-362.
- Pogge, T. (2007): Anerkannt und doch verletzt durch internationales Recht: Die Menschenrechte der Armen, in: *Bleisch / Schaber 2007*, 95-138.
- Pogge, T. (2010): *Politics as Usual. What Lies Behind the Pro-Poor Rhetoric*. London/New York.
- Posner, E. A. / Weisbach, D. (2010): *Climate Change Justice*. Princeton.
- Przeworski, A. / Cheibub, J. A. / Limongi Neto, F. P. / Alvarez, M. (1996): What makes Democracies Endure?, in: *Journal of Democracy*, 7(I), 39-55.
- Rawls, J. (1971): *A Theory of Justice*. Boston. Dt.: *Eine Theorie der Gerechtigkeit*. Frankfurt 1975.
- Rawls, J. (1996): Das Völkerrecht, in: Shute, S. / Hurley, S. (Hrsg.): *Die Idee der Menschenrechte*. Frankfurt, 53-103. Original: (1993): *The Law of Peoples*, in: *Critical Inquiry*, 20, 36-68.
- Rawls, J. (1998): *Politischer Liberalismus*. Frankfurt.
- Rawls, J. (1999): *The Law of Peoples (with 'The Idea of Public Reason Revisited')*. Cambridge, Mass.
- Rodrik, D. (2011): *The Globalization Paradox. Democracy and the Future of World Economy*. New York. Dt.: *Das Globalisierungs-Paradox: Die Demokratie und die Zukunft der Weltwirtschaft*. München 2011.
- Rudolf, B. (Hrsg.) (2007): *Menschenrecht Wasser?* Frankfurt/Bern.
- Sachs, J. (2005): *Das Ende der Armut*. München.
- Sachs, W. (2002): *Nach uns die Zukunft. Der globale Konflikt um Gerechtigkeit und Ökologie*. Frankfurt.
- Scanlon, T. (2005): *What we Owe to Each Other*. Cambridge, Mass.
- Schefczyk, M. (2007): Weltarmut und geistiges Eigentum. Gerechtigkeits-theoretische Anmerkungen zum 'Agreement on Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights' (TRIPS), in: *Bleisch / Schaber 2007*, 297-315.
- Schneider, L. (1990): *Subsidiäre Gesellschaft: implikative und analytische Aspekte eines Sozialprinzips*. Paderborn.
- Schopenhauer, A. (1977): *Preisschrift über die Grundlage der Moral*, in: *Arthur Schopenhauer: Kleinere Schriften II*. Zürich, 147-317. (Original erschien 1830).

Seitz, W. (2009): Afrika wird armregiert. Wie man Afrika wirklich helfen kann. München.

Sen, A. (2000): Development as Freedom. New York. Dt.: Ökonomie für den Menschen. Wege zur Gerechtigkeit und Solidarität in der Marktwirtschaft. München 2000.

Shiva, V. (2003): Der Kampf um das blaue Gold. Ursachen und Folgen der Wasserverknappung. Zürich.

Singer, P. (1984): Praktische Ethik. Stuttgart. (Original erschien 1979).

Singer, P. (2002): One World. The Ethics of Globalization. New Haven/London.

Singer, P. (2009): The Life you can save. New York.

Smith, A. (2004): Theorie der ethischen Gefühle. Hamburg. (Original erschien 1759).

Stadler, L. / Hoering, U. (2003): Das Wassermonopoly. Von einem Allgemeingut und seiner Privatisierung. Zürich.

Stiglitz, J. (2002): Die Schatten der Globalisierung. Berlin.

UNDP (2010): Human Development Report. New York. Dt. Bericht über die menschliche Entwicklung. Berlin.

UNFPA. United Nations Population Fund: Weltbevölkerungsbericht, Oktober 2011. Deutsche Fassung: <http://www.weltbevoelkerung.de/oberes-menue/publikationen-downloads/zu-unseren-themen/unfpa-weltbevoelkerungsbericht.html>

Weltbank (2000): Rising Global Interest in Farmland. Can it Yield Sustainable and Equitable Benefits? Papier von 7. September 2010. (http://siteresources.worldbank.org/INTARD/Resources/ESW_Sept7_final_final.pdf)

Dieser Text ist erschienen in: Zeitschrift der Arbeitsgemeinschaft Entwicklungsethnologie e.V., Heft 1 + 2, 2014, S.11-48.